



WERTPAPIERPROSPEKT

WKN: A1X3Q4 | ISIN: DE000A1X3Q40

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von 50.000 auf den Inhaber
lautenden Teilschuldverschreibungen mit einem
Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00

8,625 % p.a. Anleihe von 2013 - 2018

der

TKS Union AG

Hamburg

International Securities Identification Number: DE000A1X3Q40

Wertpapier-Kenn-Nummer: A1X3Q4

Börsenkürzel: TKU1

27. September 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES	5
1.	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	5
2.	Abschnitt B – Emittent.....	6
3.	Abschnitt C – Wertpapiere	12
4.	Abschnitt D – Risiken	13
5.	Abschnitt E – Angebot.....	15
II.	RISIKOFAKTOREN	20
1.	Unternehmensbezogene Risiken	20
2.	Marktbezogene Risiken.....	32
3.	Risiken in Bezug auf die Anleihe	34
4.	Steuerliche Risiken	36
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	39
1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes.....	39
2.	Gegenstand des Prospektes	39
3.	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	39
4.	Zustimmung zur Prospektverwendung	40
5.	Hinweis zu Angaben von Seiten Dritter, zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen	41
6.	Abschlussprüfer	41
7.	Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	41
8.	Einsehbare Dokumente.....	42
IV.	DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	43
1.	Gegenstand des Angebotes.....	43
2.	Rendite und Finanzierung der Zahlungsverpflichtungen.....	44
3.	Besicherung und Rang.....	45
4.	Rating	45
5.	Informationen zum Angebot	45
6.	Einbeziehung in den Börsenhandel, Zahlstelle.....	47
7.	Verkaufsbeschränkungen.....	47
8.	ISIN, WKN, Börsenkürzel.....	47
9.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	47
10.	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	48
V.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	50
VI.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	62
1.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand	62
2.	Gründung der TKS und historische Entwicklung	62
3.	Gruppenstruktur	63
4.	Angaben über das Kapital der Gesellschaft	65

VII.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER TKS UND DER SOJUZ-GRUPPE	67
1.	Geschäftstätigkeit/Haupttätigkeitsbereiche.....	67
2.	Unternehmensstrategie.....	68
3.	Wichtigste Märkte.....	69
4.	Kunden, Lieferanten.....	72
5.	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken.....	72
6.	Investitionen.....	74
7.	Wesentliche Verträge.....	75
8.	Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden	76
VIII.	AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER EMITTENTIN UND DER GESELLSCHAFTEN DER SOJUZ-GRUPPE.....	77
1.	Ausgewählte finanzielle Informationen der Emittentin	77
2.	Ausgewählte finanzielle Informationen der Gesellschaften der Sojuz- Gruppe.....	80
IX.	ORGANE UND HAUPTAKTIONÄRE	86
1.	Überblick.....	86
2.	Vorstand	87
3.	Aufsichtsrat	89
4.	Hauptversammlung	93
5.	Hauptaktionäre.....	93
6.	Corporate Governance.....	94
X.	BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	95
1.	Allgemeines	95
2.	Ertragsteuern	95
3.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	100
4.	Sonstige Steuern	101
	GLOSSAR	103
	FINANZTEILF - 1
I.	Geprüfter Jahresabschluss der Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwal- tung, Hamburg, zum 31. Dezember 2012 (HGB).....	F-3
1.	Bilanz.....	F-3
2.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-4
3.	Anhang.....	F-5
4.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-6
5.	Gesondert aufgestellte und geprüfte Kapitalflussrechnung.....	F-7

6.	Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnung.....	F-8
II.	Geprüfter Jahresabschluss der Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung, Hamburg, zum 31. Dezember 2011 (HGB).....	F-9
1.	Bilanz.....	F-9
2.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-10
3.	Anhang.....	F-11
4.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-12
5.	Gesondert aufgestellte und geprüfte Kapitalflussrechnung.....	F-13
6.	Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnung.....	F-14
	GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN.....	G-1
	UNTERSCHRIFTENSEITEN.....	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES

Zusammenfassungen zu Wertpapierprospekten bestehen aus offenzulegenden Angaben, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente sind in den Abschnitten A bis E (A.1 bis E.7) aufgeführt. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für diese Art von Wertpapieren und den Emittenten in die Zusammenfassung aufzunehmen sind. Weil einige Elemente nicht aufgeführt werden müssen, können sich Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Elemente ergeben. Selbst wenn ein Element aufgrund der Art des Wertpapiers und aufgrund des Emittenten in die Zusammenfassung mit aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass hinsichtlich dieses Elements keine betreffende Information angegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements in die Zusammenfassung aufgenommen worden zusammen mit dem Hinweis „entfällt“.

1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung in diesem Abschnitt I. sollte als Einführung zu diesem Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die TKS Union AG, Poststraße 25, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“, die „**TKS**“, oder die „**Emittentin**“ genannt) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen. Sie kann für den Inhalt der Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie mit den anderen Teilen des Prospekt gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab dessen Veröffentlichung bis zum Ende der Angebotsfrist am 4. November 2013 in der Bundesrepublik Deutschland für die Veräußerung oder Platzierung der Teilschuldverschreibungen. Darüber hinaus erklärt die Emittentin, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich der Angebotsdurchführung durch Finanzintermediäre übernimmt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen geknüpft.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger im Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Des Weiteren hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der TKS Union AG und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Abschnitt B – Emittent

B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung

Die juristische Bezeichnung der Gesellschaft ist TKS Union AG. Die Gesellschaft tritt unter der Geschäftsbezeichnung „TKS Union“ am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

B.2 Sitz, Rechtsform, anwendbares Recht und Gründung

Die TKS Union AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die in Deutschland gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die TKS ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 115921 unter der Firma TKS Union AG eingetragen.

B.4b Bekannte Trends

Es liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends vor, die sich auf die Aussichten der TKS oder der Branche, in der die TKS und die Sojuz-Gruppe tätig sind, wesentlich nachteilig auswirken.

B.5 Gruppenstruktur und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die beiden Aktionäre der TKS Union AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“, die „**TKS**“, oder die „**Emittentin**“ genannt), die jeweils die Hälfte der Aktien des Grundkapitals halten, sind die RKS Agrarbeteiligungs GmbH, Buchloe, sowie die KTG Agrar AG, Hamburg. Die KTG Agrar AG ist ein in Deutschland und Osteuropa tätiger Landwirtschafts- und Bio-Energiekonzern.

Die TKS als Holdinggesellschaft hält unmittelbar jeweils 35 % der Anteile an der OOO Agro-Sojuz-TS, Belgorod, Russland, sowie der OOO Mjaso-Sojuz T, Woronesch, Russland (nachfolgend die „**Zwischenholdinggesellschaften**“ genannt). Als weiterer Gesellschafter an den Zwischenholdinggesellschaften ist mit jeweils 65 % der Anteile die Tönnies Russland Agrar GmbH, Rheda-Wiedenbrück, beteiligt. Die Zwischenholdinggesellschaften halten ihrerseits jeweils 50 % der Anteile an den nachfolgend aufgeführten operativ tätigen Betriebsgesellschaften (die Zwischenholdinggesellschaften und die nachfolgend aufgeführten operativ tätigen Betriebsgesellschaften zusammen, jedoch ohne die TKS, die „**Sojuz-Gruppe**“ genannt):

- ZAO Agro-Oskol, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- ZAO Alekseevsky Bacon, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- OOO APK DON, Woronesh, Russland,
- OOO Donskoy Bacon, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland,
- OOO Agro-Ostrogozhsk, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland, die ihrerseits sämtliche Anteile an der OOO Chochol Trostjanka, Ostrogozhsk, Russland hält.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzung

Entfällt. Die Gesellschaft hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt. Die dem Prospekt beigefügten historischen Finanzinformationen sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.12 Wesentliche historische Finanzinformationen

Die nachfolgend zusammengefassten Finanzdaten der TKS sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 sowie zum 31. Dezember 2012 (jeweils nach HGB) entnommen.

Die Bilanzen der TKS zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2012 stellen sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	TEUR	TEUR
Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>25</u>	<u>25</u>
	25	25
Bilanzsumme	<u>25</u>	<u>25</u>

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	TEUR	TEUR
Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50	50
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-25</u>	<u>-25</u>
Eingefordertes Kapital	25	25
II. Jahresüberschuss	0	0
Bilanzsumme	<u>25</u>	<u>25</u>

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der TKS für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 stellen sich wie folgt dar:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	0	0
Gesamtleistung	0	0

Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0
Jahresüberschuss	0	0

Die Kapitalflussrechnungen der TKS für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 stellen sich wie folgt dar:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Posten aus der für Zwecke dieses Prospekts gesondert erstellten und geprüften Kapitalflussrechnung stammen.

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0
Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0
sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0	0
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0

Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25	25
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25	25

Mit Kaufvertrag vom 19. September 2013 hat die TKS jeweils 35 % der Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften von der F.S. FarmCo Limited und der MIFR Holding Limited, beide Zypern, zu einem Kaufpreis von insgesamt rund EUR 5,6 Mio. erworben. Die Anteilsübertragungen wurde am 19. September 2013 wirksam, wodurch die TKS erstmalig ihren Geschäftsbetrieb als Beteiligungs- und Finanzholding aufgenommen hat. Zur Zwischenfinanzierung des Anteilserwerbs hat die TKS ein Gesellschafterdarlehen von der RKS Agrarbeteiligungs GmbH in Höhe von EUR 5,6 Mio. zu einem marktüblichen Zinssatz für kurzfristige Darlehen erhalten, das spätestens am 31. März 2014 zurückzuzahlen ist. Dieses Darlehen soll aus dem Nettoemissionserlös zurückgezahlt werden. Des Weiteren hat die TKS im Rahmen des Anteilserwerbs Darlehensforderungen gegenüber den Zwischenholdinggesellschaften in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. erworben. Der Kaufpreis für diese Darlehensforderungen betrug ca. EUR 11,1 Mio. und diese Kaufpreisforderung wurde von der F.S. FarmCo Limited und der MIFR Holding Limited zur Begleichung eigener Darlehensverbindlichkeiten an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH abgetreten. Die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH soll aus dem Nettoemissionserlös erfolgen.

Zur Erreichung der heutigen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Sojuz-Gruppe haben die Zwischenholdinggesellschaften am 31. Januar 2013 einen Rahmenvertrag (nach russischem Recht: einen gemischten Vorvertrag nach ZGB R.F.) mit den russischen Investorengesellschaften OOO ERA-INVEST, OOO AGROINVEST und OOO Inkom Market über den Erwerb von jeweils 50 % der Anteile an den operativ tätigen Betriebsgesellschaften abgeschlossen. Die Übertragung der Anteile wurde am 31. Mai/6. Juni 2013 wirksam. Der Kaufpreis für die Anteile betrug rund EUR 14 Mio., des Weiteren wurden Darlehen von den Investorengesellschaften in Höhe von rund EUR 21 Mio. übernommen. Der Erwerb wurde durch ein Darlehen der KTG Agrar AG in Höhe von EUR 12,25 Mio. zum Teil zwischenfinanziert. Dieses Darlehen soll durch Verwendung eines Teils des Nettoemissionserlöses in gleicher Höhe, der an die Zwischenholdinggesellschaften weitergereicht wird, zurückgezahlt werden.

Daher haben sich die Aussichten der TKS seit dem Stichtag des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 wesentlich verändert. Darüber hinaus gibt es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der TKS, die nach dem 31. Dezember 2012, dem Stichtag des Jahresabschlusses, eingetreten sind.

B.13 Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit relevante Ereignisse der Geschäftstätigkeit

Zur Finanzierung des Erwerbs von jeweils 35 % der Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften im September 2013 hat die TKS ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 5,6 Mio. erhalten. Es ist vorgesehen, diese Darlehensforderung vollständig durch einen Teil des Emissionserlöses aus der Anleihebegebung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, abzulösen. Die Hauptversammlung der TKS hat am 25. September 2013 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 950.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zum Ausgabepreis von EUR 1,00 je Aktie um EUR 950.000,00 auf EUR 1.000.000,00 zu erhöhen. Im Rahmen der Kapitalerhöhung haben die beiden Aktionäre der Emittentin jeweils 475.000 neue Aktien gezeichnet. Die Zahlung der Einlagen soll voraussichtlich bis Ende der 40. Kalenderwoche 2013 erfolgen; die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt im Anschluss daran, wodurch die Kapitalerhöhung wirksam wird. Darüber hinaus existieren keine Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der TKS, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Abhängigkeit von Gruppenunternehmen

Die TKS fungiert als Beteiligungs- und Finanzholding für die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe. Sie ist vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer operativ tätigen Betriebsgesellschaften abhängig (vgl. vorstehend B.5).

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist als Beteiligungs- und Finanzholding tätig. In diesem Rahmen übt sie das Beteiligungsmanagement für die Minderheitsbeteiligungen an den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe aus. Hierbei gehört es zu ihrem Tätigkeitsbereich, ihrer Beteiligungsquote entsprechend für die Finanzierung der operativ tätigen Betriebsgesellschaften zu sorgen, mittelbar auf die Geschäftstätigkeit der Betriebsgesellschaften durch Ausübung von Stimmrechten in den Gesellschafterversammlungen der Zwischenholdinggesellschaften Einfluss zu nehmen und hierzu insbesondere die wöchentlich von den Betriebsgesellschaften gelieferten Finanzreportings zu analysieren. In Bezug auf die Sojuz-Gruppe ist die Emittentin neben der Tönnies Russland Agrar GmbH die mitbestimmende Obergesellschaft, von deren operativ tätigen Betriebsgesellschaften sie wirtschaftlich abhängig ist. Über ihre mittelbaren Beteiligungen an diesen Betriebsgesellschaften ist die Emittentin auf dem Gebiet der Russischen Föderation tätig. Die Absatzmärkte liegen hier insbesondere in der russischen Zentralregion. Den operativen Kern der Sojuz-Gruppe bilden die Geschäftsbereiche konventioneller Marktfruchtanbau (Mais, Weizen, Getreidemischung, Sonnenblumen, Rüben, Senf), die Herstellung von Tierfutter sowie Lagerung und Vertrieb von Getreide und die Aufzucht und der Vertrieb von Schlachtschweinen. In 2009 wurde mittels der ZAO Agro-Oskol, ZAO Alekseevsky Bacon und der ZAO Mischfutterwerk in der Region Belgorod/Alekseevsky mit dem Aufbau eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Bearbeitung von ca. 25.000 ha Nutzfläche, eines Schweinemastbetriebes mit einer jährlichen Produktionskapazität von bis zu 650.000 Schweinen und einem Mischfutterwerk mit einer Kapazität von ca. 240.000 Tonnen pro Jahr Mischfutter und einer Lagerkapazität für Getreide von ca. 150.000 t begonnen. In der Region Woronesch wurde mit dem Aufbau einer nahezu identischen Unternehmens- und Geschäftsstruktur begonnen. Der landwirtschaftliche Betrieb OOO Agro-Ostrogoshsk bewirtschaftet in 2013 eine Fläche

von ca. 13.000 ha, eine Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 65.000 Schweinen pro Jahr ist nahezu fertig gestellt und soll die Produktion in 2014 aufnehmen.

B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft sieht zurzeit folgendermaßen aus:

Anzahl der Stückaktien	50.000	
Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil der Stimmrechte
KTG Agrar AG	25.000	50 %
RKS Agrarbeteiligungs GmbH	25.000	50 %
Insgesamt	50.000	100 %

Nach Eintragung der am 25. September 2013 beschlossenen Kapitalerhöhung in das Handelsregister, die im Anschluss an die Zahlung der Einlagen, die voraussichtlich bis zum Ende der 40. Kalenderwoche 2013 vorgenommen werden soll, erfolgt, sieht die Aktionärsstruktur der Gesellschaft folgendermaßen aus:

Anzahl der Stückaktien	1.000.000	
Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil der Stimmrechte
KTG Agrar AG	500.000	50 %
RKS Agrarbeteiligungs GmbH	500.000	50 %
Insgesamt	1.000.000	100 %

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht.

Es bestehen keine mittelbaren oder unmittelbaren Beherrschungsverhältnisse eines Aktionärs an der TKS, da keiner der Aktionäre über eine einfache Stimmmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verfügt. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der TKS führen können, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

B.17 Ratings

Die Creditreform Rating AG, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, erstellt zurzeit ein Unternehmensrating der TKS. Die Creditreform Rating AG ist eine durch die BaFin für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannte Ratingagentur nach §§ 52 und 53 SolvV. Die Creditreform Rating AG ist entsprechend der EU-Verordnung 1060/2009 registriert. Es handelt sich bei dem genannten Rating um ein Unternehmensrating. Ein Rating der Anleihe selbst wird nicht durchgeführt und ist auch für die Zukunft nicht geplant. Das Ratingergebnis wird voraussichtlich am 11. Oktober 2013 feststehen und dann im Rahmen eines Nachtrags zu diesem Prospekt veröffentlicht. Des Weiteren werden das Ratingergebnis sowie der dazugehörige Ratingbericht auf der Internetseite der Emittentin unter

www.tksunion.ag/investor-relations sowie auf der Internetseite des Entry Standards für Unternehmensanleihen an der Frankfurter Wertpapierbörse unter www.boerse-frankfurt.de/de/anleihen veröffentlicht werden.

3. Abschnitt C – Wertpapiere

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich Wertpapierkennung

Gegenstand dieses Wertpapierprospektes ist das öffentliche Angebot von 50.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der TKS (nachfolgend die „**Teilschuldverschreibungen**“ genannt) mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung und mithin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00.

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1X3Q40

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A1X3Q4

Börsenkürzel: TKU1

C.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission erfolgt in Euro.

C.5 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit

Entfällt. Die Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Beschränkungen dieser Rechte und Rangordnung

Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 6. November 2013 mit 8,625 % p.a. verzinst und am Ende der Laufzeit nachträglich am 6. November 2018 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

C.9 Weitere Angaben zu den Wertpapieren: Zinsen, Fälligkeit und Rendite

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 6. November 2013 mit 8,625 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zum 6. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 6. November 2014. Da die Teilschuldverschreibungen ab dem 6. November 2013 verzinst werden, fallen für Zeichnungen, die ab dem 6. November 2013 eingehen, Stückzinsen an. Dem Anleihegläubiger stehen aber die Zinsen nur ab dem Zeitpunkt der Einzahlung zu. Die Zinsen, die dem Anleihegläubiger beim Kauf der Anleihe nicht zustehen, werden beim Kauf der Anleihe mitbezahlt. Die Vorauszahlung dieser sogenannten Stückzinsen ist für den Anleger kein Verlust, da beim nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für ein gesamtes Jahr auf das angegebene Konto überwiesen werden.

Die individuelle Rendite aus einer Teilschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist. Bei Annahme eines Erwerbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrages und vollständigen Erlös dieses Betrages bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Überachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger haben keinen gemeinsamen Vertreter.

C.10 Derivative Komponente des Wertpapiers bzgl. Zinszahlung

Entfällt. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen enthält keine derivative Komponente.

C.11 Zulassung zum Handel

Entfällt. Eine Beantragung der Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt im In- und Ausland ist nicht geplant.

4. Abschnitt D – Risiken

D.2 Risiken der Emittentin

Nachfolgend sind die für die Gesellschaft bestehenden zentralen Risiken zusammengefasst. Dabei sind die nachfolgenden unternehmensbezogenen Risikofaktoren in Risiken aufgeteilt, die für die Emittentin allein gelten (1. bis 4. Spiegelstrich), und in Risiken, die bei den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe bestehen und bei deren Realisierung sich auch Auswirkungen auf die Emittentin, insbesondere durch Beeinträchtigungen der Rückzahlungsfähigkeit der den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe von der Emittentin bei der Weiterreichung eines Teils des Nettoemissionserlöses gewährten Darlehen, ergeben können (5. bis 23. Spiegelstrich). Die größere Anzahl von Risikofaktoren bei den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe gegenüber den Risikofaktoren bei der Emittentin hängt damit zusammen, dass allein die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe operativ tätig sind und sich aus der Art des Geschäftsbetriebs des Pflanzenanbaus, der Mischfutterherstellung sowie der Schweinemast sowie dessen Ausübung in Russland zahlreiche Risiken ergeben, die bei der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit als Beteiligungs- und Finanzholding nicht auftreten können.

Unternehmensbezogene Risiken

- Die TKS hat bei keiner der zur Sojuz-Gruppe gehörenden Betriebsgesellschaften die rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle.
- Interne Organisation, Kontrolle und Berichtswesen der TKS könnten nicht ausreichend sein.
- Das Compliance-System und die Überwachung der TKS sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen zu verhindern oder aufzudecken.
- Die Zahlungsfähigkeit der TKS könnte eingeschränkt sein, da Gewinnausschüttungen der Betriebsgesellschaften nicht oder nur mit Zustimmung von deren Darlehensgebern vorgenommen werden dürfen.

- Auf Grund der vorgesehenen Verwendung des Nettoemissionserlöses ist gegebenenfalls die Möglichkeit eingeschränkt, den Nettoemissionserlös für Neuinvestitionen zu verwenden.
- Die Sojuz-Gruppe ist auf Agrarflächen angewiesen und Risiken aus deren Erwerb oder Nutzung ausgesetzt.
- Die Sojuz-Gruppe ist von der Entwicklung der Preise für Betriebsstoffe und Agrarprodukte abhängig.
- Die Sojuz-Gruppe steht in vielfältigen Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zu nahestehenden Personen und ist von diesen abhängig.
- Interne Organisation, Kontrolle und Berichtswesen der Sojuz-Gruppe könnten nicht ausreichend sein.
- Das Compliance-System und die Überwachung der Sojuz-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen zu verhindern oder aufzudecken.
- Risiken aus der Abhängigkeit von Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und der Fähigkeit, qualifiziertes internes und externes Personal zu binden.
- Die Sojuz-Gruppe könnte geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- Die Sojuz-Gruppe könnte künftig einen höheren Finanzierungsbedarf haben und es ist nicht gewährleistet, dass sie diesen überhaupt oder zu angemessenen Konditionen decken kann.
- Die Sojuz-Gruppe könnte verpflichtet sein, gewährte staatliche Zuwendungen zurückzuzahlen.
- Der für die Sojuz-Gruppe bestehende Versicherungsschutz könnte nicht ausreichend sein.
- Die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe sind Wechselkursrisiken ausgesetzt.
- Beeinträchtigungen durch Erkrankungen der Tierbestände.
- Schadensrisiko durch falsche Lagerung.
- Einzelne Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe tragen unter Umständen das Insolvenzrisiko ihrer Lieferanten und Werkunternehmer.
- Finanzielle Risiken im Falle der Kündigung und Fälligestellung der den Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe gewährten Darlehen.
- Die Möglichkeiten der Kapitalzuführung in die Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe könnten eingeschränkt sein.
- Risiko staatlicher Eingriffe in den Markt in Russland.
- Risiko aus Änderungen von gesetzlichen und behördlichen Regelungen in Russland.

Marktbezogene Risiken

- Die Sojuz-Gruppe ist von Umwelt- und Witterungsbedingungen abhängig.
- Die Sojuz-Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass die Nichteinhaltung von gesetzlichen und administrativen Regelungen zu Sanktionen gegenüber der Sojuz-Gruppe führt.
- Risiko von steigenden Umweltauflagen.

Steuerliche Risiken

- Die Gesellschaft ist steuerlichen Risiken ausgesetzt, indem etwa steuerliche Veranlagungen und Außenprüfungen zu Nachzahlungen führen oder es infolge der Steuergesetzgebung zu nachteiligen Änderungen kommt.

D.3 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nachfolgend sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren zu eigen sind, zusammengefasst:

Risiken in Bezug auf die Anleihe

- Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keine Einführung in einen Regulierten Markt für die Anleihe der Emittentin geben.
- Der Kurs der Teilschuldverschreibungen ist möglicherweise volatil.
- Eine mögliche Begebung weiterer Schuldverschreibungen kann für die Anleger zu Wertverlusten bei den bisherigen Schuldverschreibungen führen.
- Risiko unzutreffender Prognosen.
- Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.
- Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses oder des Unternehmensratings fallen.
- Die Teilschuldverschreibungen sind nicht besichert.
- Risiken durch weitere Angebote von neuen Schuldverschreibungen.

5. Abschnitt E – Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Gesellschaft erwartet, dass ihr bei vollständiger Platzierung aller Teilschuldverschreibungen, sofern die Teilschuldverschreibungen alle zu einem Ausgabebetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung (100 % des Nennbetrags) ausgegeben werden, durch das Angebot Kosten in Höhe von ca. EUR 3,0 Mio. entstehen und ihr demgemäß aus dem Angebot ein maximaler Nettoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 47,0 Mio. zufließt. Sofern die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise zu einem geringeren Ausgabebetrag ausgegeben werden, reduziert sich der Nettoemissionserlös entsprechend. Die Emittentin beabsichtigt, den ihr im Rahmen des Angebots zufließenden Nettoemissionserlös zur Rückführung von Darlehen der Gesellschafter der Emittentin, der RKS Agrarbeteiligungs GmbH und der KTG Agrar AG, zur Finanzierung des weiteren Wachstums der Sojuz-Gruppe, zur Umsetzung und zur Finanzierung ihrer strategischen Ziele, sowie für allgemeine Geschäftszwecke zu verwenden. Konkret beabsichtigt die TKS, den Nettoemissionserlös für folgende Zwecke, nach Prioritäten geordnet, zu verwenden:

1. Im Umfang von ca. EUR 28,95 Mio. soll der Nettoemissionserlös zur Optimierung der Finanzierungsstruktur der Emittentin und der Sojuz-Gruppe verwendet werden. Dabei soll im Einzelnen wie folgt vorgegangen werden:
 - Weiterreichung eines Teils des Nettoemissionserlöses in Höhe von ca. EUR 12,25 Mio. an die Zwischenholdinggesellschaften zur Rückzahlung des Darlehens in gleicher Höhe, das den Zwischenholdinggesellschaften von der KTG Agrar AG zur teilweisen Finanzierung des Erwerbs der weiteren 50 %-Anteile an den Betriebsgesellschaften gewährt wurde;

- Rückzahlung des der TKS von der RKS Agrarbeteiligungs GmbH gewährten Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 5,6 Mio. zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der 35 %-Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften;
 - Zahlung des Kaufpreises in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH für den Erwerb von Darlehensforderungen in gleicher Höhe gegenüber den Zwischenholdinggesellschaften.
2. Weiterreichung des Nettoemissionserlöses im Umfang von ca. EUR 12,0 Mio. an die Zwischenholdinggesellschaften zum Ausbau des Geschäftsbereichs Schweineaufzucht und -vertrieb durch den Bau weiterer Schweinemastanlagen.
 3. Weiterreichung des Nettoemissionserlöses im Umfang von ca. EUR 6,05 Mio. an die Zwischenholdinggesellschaften zur Finanzierung des beabsichtigten Flächenwachstums der Sojuz-Gruppe durch Erwerb von Landwirtschaftsbetrieben und Zukauf von Anbauflächen.

Die zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, sowie die Höhe der Beträge, die für die einzelnen Maßnahmen benötigt werden, hängen von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere den sich bietenden Möglichkeiten zum Erwerb weiterer landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen, ab, die sich gegenwärtig noch nicht abschließend bestimmen lassen. Im Fall einer nur teilweisen Platzierung der Teilschuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin, anderweit Fremdkapital aufzunehmen, um die vorstehend genannten Zwecke in voller Höhe finanzieren zu können. Die Emittentin wird die vorstehenden Verwendungsmöglichkeiten fortlaufend überprüfen und sie an-hand der Marktentwicklung anpassen und ändern. Das kann u.a. dazu führen, dass die vorgenannten identifizierten Projekte als nicht zielführend verworfen werden und gleichzeitig im Rahmen entsprechender Recherchen neue Investitionsmöglichkeiten/-notwendigkeiten identifiziert und vorangetrieben werden. Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, soweit er nach bisheriger Planung für den weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit der Sojuz-Gruppe verwendet wird, an die russischen Zwischenholdinggesellschaften weiterzureichen. Die russischen Zwischenholdinggesellschaften werden den so erhaltenen Anteil am Emissionserlös auf der Grundlage noch zu fassender Gesellschafterbeschlüsse den operativen Gesellschaften zur Finanzierung der strategischen Ziele entweder durch Darlehen oder im Rahmen von Kapitalerhöhungen zur Verfügung stellen.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Gegenstand des Angebotes

Gegenstand dieses Wertpapierprospektes ist das öffentliche Angebot von 50.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der TKS (die „**Teilschuldverschreibungen**“). Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Die Teilschuldverschreibungen haben einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung und werden mit 8,625 % p.a. verzinst. Das Maximalvolumen der gemäß diesem Prospekt auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 50.000.000,00. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich ab dem 6. November 2013 ausgegeben und am Ende der Laufzeit nachträglich am 6. November 2018 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zum 6. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 6. November 2014.

Bei Vorliegen bestimmter, in den Anleihebedingungen dargestellter Kündigungsgründe, sind Anleihegläubiger berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen. Um Ansprüche auf Rückzahlung des Kapitals geltend zu machen, gilt eine Frist zur Vorlegung der Globalurkunde von fünf Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag, für Zinsansprüche beträgt die Frist zwei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betroffene Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist. Die Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nominalbetrages verjähren innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Vorlegungsfrist. Die Teilschuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB, auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands vom 29. September 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 29. September 2013 geschaffen. Emissionstermin ist voraussichtlich der 6. November 2013.

Die Bedienung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfolgt aus den Gewinnen der Betriebsgesellschaften. Hierbei partizipiert die Emittentin an den Ergebnissen der Sojuz-Gruppe über die Gewinnausschüttungen der Zwischenholdinggesellschaften an ihre Gesellschafter. Die Gewinnverwendungsbeschlüsse werden von den Gesellschafterversammlungen der Zwischenholdinggesellschaften mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Emittentin und die Tönnies Russland Agrar GmbH haben in ihrer Investorenvereinbarung betreffend die Ausschüttungspolitik der Sojuz-Gruppe vereinbart, soweit gesetzlich zulässig, Ausschüttungen von mindestens 70 % des jährlich zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Gewinns zu beschließen. Diese in zukünftigen Jahren noch zu beschließenden Gewinnausschüttungen dienen der Emittentin zur Bedienung der Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe.

Verkaufsbeschränkungen

Die Teilschuldverschreibungen werden durch die TKS nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Darüber hinaus werden die Teilschuldverschreibungen eventuell ausgewählten institutionellen Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, zum Erwerb angeboten.

Die Teilschuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Teilschuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern. Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden.

Bedingungen und Frist

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 22. Oktober 2013 und endet voraussichtlich am 4. November 2013, 12:00 Uhr (MEZ). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Prospekts bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und das Angebotsvolumen zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Eine solche Veränderung des Angebotszeitraums wird auf der Internetseite der Emittentin (www.tksunion.ag/investor-relations) veröffentlicht. Zudem wird, soweit erforderlich, ein Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlicht. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 6. November 2013 mit 8,625 % p.a. verzinst. Daher fallen für Zeichnungen, die ab dem 6. November 2013 eingehen, Stückzinsen an. Dem Anleihegläubiger stehen aber die Zinsen nur ab dem Zeitpunkt der Einzahlung zu. Die Zinsen, die dem Anleihegläubiger beim Kauf der Anleihe nicht zustehen, werden beim Kauf der Anleihe mitbezahlt. Die Vorauszahlung dieser sogenannten Stückzinsen ist für den Anleger kein Verlust, da beim nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für ein gesamtes Jahr auf das angegebene Konto überwiesen werden. Bei Zeichnungen, die während des Zeitraums vom 22. Oktober 2013 bis einschließlich 4. November 2013 erfolgen, fallen keine Stückzinsen an.

Mindestzeichnungsvolumen/Höchstbetrag

Die Mindestzeichnung für die angebotenen Teilschuldverschreibungen beträgt ein Stück. Die Mindestanlagesumme beträgt damit EUR 1.000,00. Es kann nur eine ganzzahlige Anzahl an Teilschuldverschreibungen gezeichnet werden. Eine Höchstanzahl von Teilschuldverschreibungen, die gezeichnet werden kann, besteht nicht.

Bedienung und Lieferung der Wertpapiere

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt unter den Voraussetzungen des TEFRA („**Tax Equity and Fiscal Responsibility Act**“) D-Verfahrens der Clearstream Banking AG. Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unmittelbar an die Anleger mit der Übermittlung einer Kaufabrechnung. Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende des Angebotszeitraums unter www.tksunion.ag/investor-relations bekannt gegeben. Die bis zum 4. November 2013 gezeichneten und begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 6. November 2013 gegen Zahlung des Ausgabebetrages (ggf. zzgl. Stückzinsen und ggf. zzgl. einer Effektenprovision der Hausbank) geliefert. Die später begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich fünf Liefertage nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin gegen Zahlung des Ausgabebetrages (zzgl. Stückzinsen und ggf. zzgl. einer Effektenprovision der Hausbank) geliefert.

Verkaufspreis

Der Ausgabebetrag für jede Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nominalbetrages je Teilschuldverschreibung (EUR 1.000,00). Die Kaufsumme setzt sich aus dem Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Teilschuldverschreibungen zusammen. Für den Zeichner der Teilschuldverschreibungen fällt kein Ausgabeaufschlag (Agio) an.

Platzierung und Zahlstelle

In Deutschland sollen die Teilschuldverschreibungen vom Beginn des Angebotszeitraums voraussichtlich bis zum 4. November 2013, 12:00 Uhr (MEZ), durch ein öffentliches Angebot durch die TKS über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) sowie über die von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.tksunion.ag/investor-relations) bereitgestellten Zeichnungsmöglichkeiten platziert werden. Interessenten, die Kaufanträge stellen möchten, können über ihre jeweilige Depotbank einen entsprechenden Auftrag für die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen in der Zeichnungsfunktionalität erteilen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über eine XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist. Des Weiteren können Interessenten Kaufanträge direkt bei der TKS stellen, indem sie entweder das auf der Internetseite der Emittentin (www.tksunion.ag/investor-relations) verfügbare Zeichnungsformular ausfüllen und per Post an die TKS schicken oder indem sie unter der ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite angegebenen Telefonnummer anrufen und sich die Zeichnungsunterlagen per Post zuschicken lassen, diese ausfüllen und anschließend an die TKS zurück schicken. In beiden Fällen erfolgt die weitere Abwicklung dieser Kaufanträge über die nachfolgend genannte Zahlstelle. Die Einzelheiten dieser direkten Zeichnungsmöglichkeiten bei der TKS sind auf der vorgenannten Internetseite ausführlich erläutert.

Die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, wird für alle Teilschuldverschreibungen als Zahlstelle fungieren.

Weiterhin werden die Teilschuldverschreibungen im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten institutionellen Investoren in Deutschland sowie international, z.B. in der Schweiz, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, angeboten.

E.4 Interessen und Interessenkonflikte

Die bei der Platzierung der Teilschuldverschreibung eingesetzten Selling Agents haben ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots, da sich ihre Vergütung nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst.

Anderweitige Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen einschließlich möglicher Interessenkonflikte, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, gibt es nicht.

E.7 Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt. Insbesondere fällt für den Zeichner der Teilschuldverschreibungen kein Ausgabeaufschlag (Agio) an.

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Teilschuldverschreibungen der TKS Union AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“, die „**TKS**“, oder die „**Emittentin**“ genannt), die nachfolgenden Risikofaktoren verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die nachfolgend in diesem Abschnitt unter Ziff. 1 dargestellten unternehmensbezogenen Risikofaktoren sind in Risiken aufgeteilt, die für die Emittentin allein gelten (Buchstabe a) bis d)), und in Risiken, die bei den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe bestehen und bei deren Realisierung sich auch Auswirkungen auf die Emittentin, insbesondere durch Beeinträchtigungen der Rückzahlungsfähigkeit der den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe von der Emittentin bei der Weiterreichung eines Teils des Nettoemissionserlöses gewährten Darlehen (vgl. Abschnitt IV.10.), ergeben können (Buchstabe e) bis w). Die größere Anzahl von Risikofaktoren bei den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe gegenüber den Risikofaktoren bei der Emittentin hängt damit zusammen, dass allein die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe operativ tätig sind und sich aus der Art des Geschäftsbetriebs des Pflanzenanbaus, der Mischfutterherstellung sowie der Schweinemast sowie dessen Ausübung in Russland zahlreiche Risiken ergeben, die bei der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit als Beteiligungs- und Finanzholding nicht auftreten können.

Der Eintritt eines oder mehrerer der in diesem Abschnitt II. aufgeführten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TKS haben. Der Kurs der Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und die Sojuz-Gruppe sowie deren Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die TKS und die Sojuz-Gruppe ausgesetzt sind. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Sojuz-Gruppe ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit auch der Gesellschaft haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

1. Unternehmensbezogene Risiken

a) **Die TKS hat bei keiner der zur Sojuz-Gruppe gehörenden Betriebsgesellschaften die rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle.**

Da die Emittentin an den Zwischenholdinggesellschaften nur Minderheitsbeteiligungen hält, kann sie bei keiner der operativ tätigen Betriebsgesellschaften der „**Sojuz-Gruppe**“ (bestehend aus den in Abschnitt VI.3 aufgeführten Zwischenholding- und operativ tätigen Betriebsgesellschaften, jedoch ohne die TKS) die rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle ausüben. Die TKS kann somit die Geschäftstätigkeit der Betriebsgesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar allein nach ihren unternehmerischen

Vorstellungen gestalten. Der Erfolg der Betriebsgesellschaften kann daher auch von der Kooperation des Mitgesellschafters an den Zwischenholdinggesellschaften und dessen Einfluss auf das Management der operativ tätigen Beteiligungsunternehmen abhängig sein.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TKS auswirken.

b) Interne Organisation, Kontrolle und Berichtswesen der TKS könnten nicht ausreichend sein.

Die Entwicklung angemessener interner Organisationsstrukturen und Managementprozesse zur Behebung von organisatorischen Mängeln stellt an die TKS hohe Anforderungen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Finanzen (einschließlich Planung, interne Revision, Rechnungswesen und Controlling) sowie Recht (einschließlich Vertragsmanagement) und Investor Relations. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die TKS diesen Anforderungen nicht in ausreichender Weise oder in angemessener Zeit nachkommen kann, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TKS haben könnte. Die TKS wird ihr Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem weiter ausbauen und dokumentieren müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein solches Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem der TKS auch nach seinem Ausbau als unzureichend erweist und Lücken oder Mängel des Systems zu spät erkannt werden oder die Implementierung länger als erwartet dauert.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TKS auswirken.

c) Das Compliance-System und die Überwachung der TKS sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen zu verhindern oder aufzudecken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Organmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragte der TKS bei Vertragsverhandlungen Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung gewährt bzw. angenommen haben oder gewähren bzw. annehmen oder vergleichbare Geschäftspraktiken anwenden, oder dass diese ihren Auskunfts-, Informations- oder Aufklärungspflichten bei Rechtsgeschäften nicht oder nur in unzureichendem Maße nachgekommen sind. Dies könnte rechtliche Sanktionen gegen die TKS oder ihre Organmitglieder oder Mitarbeiter, wie etwa Geldbußen, eine Schädigung der Reputation der TKS, die vorzeitige Beendigung von Finanzierungsvereinbarungen und/oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Dritte zur Folge haben. Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der TKS könnten nicht ausreichen, um derartige Gesetzesverletzungen zu verhindern bzw. erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TKS auswirken.

- d) Die Zahlungsfähigkeit der TKS könnte eingeschränkt sein, da Gewinnausschüttungen der Betriebsgesellschaften nicht oder nur mit Zustimmung von deren Darlehensgebern vorgenommen werden dürfen.**

Es besteht das Risiko, dass die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinszahlung und Rückzahlung des Kapitals zu erfüllen, dadurch eingeschränkt ist, dass die Zwischenholdinggesellschaften von den Betriebsgesellschaften ZAO Alekseevsky Bacon, der ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk und der ZAO Agro-Oskol keine Gewinnausschüttungen erhalten, die sie an die Emittentin weiterreichen können. Die Darlehensverträge mit diesen Betriebsgesellschaften als Darlehensnehmer sehen vor, dass Gewinnausschüttungen nur mit Zustimmung der Darlehensgeber vorgenommen werden dürfen, und es ist nicht sicher, ob die Banken ihre Zustimmung auch erteilen werden. Die Bank hat sogar ein Rücktrittsrecht, wenn eine der vorgenannten Betriebsgesellschaften Gewinne an ihre Gesellschafter ohne Genehmigung der Bank ausschüttet. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts würde die ausstehende Darlehenssumme zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellt, was zu einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Darlehensnehmers führen würde.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TKS auswirken.

- e) Auf Grund der vorgesehenen Verwendung des Nettoemissionserlöses ist gegebenenfalls die Möglichkeit eingeschränkt, den Nettoemissionserlös für Neuinvestitionen zu verwenden.**

Von dem erwarteten Nettoemissionserlös von ca. EUR 47 Mio. sollen rund EUR 28,95 Mio. an die beiden Aktionäre der Emittentin, die KTG Agrar AG sowie die RKS Agrarbeteiligungs GmbH, zur Ablösung von Darlehen gezahlt werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der 50 %-Beteiligungen an den russischen Betriebsgesellschaften durch die Zwischenholdinggesellschaften sowie den Erwerb der 35 %-Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften durch die Emittentin stehen. In diesem Umfang kann der Emissionserlös daher nicht an die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe zur Tötigung von neuen Investitionen und zum Ausbau von deren Geschäftstätigkeit weitergereicht werden.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

- f) Die Sojuz-Gruppe ist auf Agrarflächen angewiesen und Risiken aus deren Erwerb oder Nutzung ausgesetzt.**

Die Sojuz-Gruppe ist für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen, um auf diesen Marktfruchtanbau zu betreiben. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen ist insbesondere wegen der erforderlichen Bodenqualität begrenzt. Sowohl beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen als auch beim Abschluss oder der Verlängerung von Pachtverträgen ist die Sojuz-Gruppe daher einem erheblichen Wettbewerb ausgesetzt. Des Weiteren besitzen die Regionen (als Föderationssubjekte) und Kommunen Vorkaufsrechte in Bezug auf den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken. Auch soweit die Sojuz-Gruppe Flächen von ihr nahestehenden Personen

zu erwerben erwägt, muss die dafür zu erbringende Gegenleistung einem Drittvergleich standhalten. Dies kann dazu führen, dass die Sojuz-Gruppe die von ihr zur Umsetzung ihrer Strategie benötigten Flächen nicht oder nur zu erheblich ungünstigeren Konditionen als bisher nutzen kann. Soweit die Sojuz-Gruppe Flächen pachtet, ist nicht gesichert, dass die Flächen der Sojuz-Gruppe langfristig zur Verfügung stehen oder dass sich die Pachtbedingungen nicht zum Nachteil von der Sojuz-Gruppe ändern. Während sich viele Pachtverträge nach Ablauf der Vertragslaufzeit für eine bestimmte Periode automatisch verlängern, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt werden, endet für einen kleineren Teil der von der Sojuz-Gruppe gepachteten Flächen der jeweilige Vertrag automatisch. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Pachtverträge vorzeitig gekündigt werden, etwa aufgrund einer Verletzung vertraglicher Pflichten, wie z.B. einer verspäteten Pachtzahlung oder einer unzulässigen Unterverpachtung der Flächen an Tochter- und Beteiligungsgesellschaften oder an Dritte. Im Falle eines Verstoßes gegen sich aus einem Pachtvertrag ergebende Pflichten kann die Sojuz-Gruppe als Pächter oder Unterpächter zudem Schadenersatzansprüchen des jeweiligen Verpächters, Pächters und/oder des Unterpächters ausgesetzt und zur Herausgabe der jeweiligen Pachtflächen verpflichtet sein. Es kann ferner nicht gewährleistet werden, dass sich die Sojuz-Gruppe erneut den Zugriff auf vormals ihr zur Verfügung stehende Flächen sichern kann und, sofern ihr dies gelingen sollte, die Konditionen für die Pachtverträge über diese Flächen nicht schlechter sind als zuvor. Insbesondere könnte die Sojuz-Gruppe zu höheren Pachtzahlungen verpflichtet werden. Soweit die Sojuz-Gruppe zur Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit oder als Ersatz für ihr nicht mehr zur Verfügung stehende Flächen Alternativ- bzw. Ergänzungsflächen erwirbt oder pachtet, könnten diese über eine schlechtere Bodenqualität verfügen oder ungünstiger belegen sein als die von ihr bislang bewirtschafteten Flächen. Auch dies könnte die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Produktion innerhalb der Sojuz-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass die von der Sojuz-Gruppe bewirtschafteten Flächen Altlasten aufweisen, zu deren Beseitigung die Sojuz-Gruppe verpflichtet sein könnte. Es ist nicht gewährleistet, dass die Sojuz-Gruppe bei demjenigen, der ihr mit Altlasten behaftete Grundstücke veräußert oder verpachtet hat, für etwaige Sanierungskosten Regress nehmen kann. So haben einige Verkäufer von Grundstücken ihre Haftung für Altlasten gegenüber der Sojuz-Gruppe vertraglich weitestgehend ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers für Altlasten im Einzelfall nicht abgedungen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sojuz-Gruppe etwaige Regressansprüche aus sonstigen rechtlichen Gründen, wie z.B. Verjährung, oder aber wirtschaftlich nicht oder nicht vollständig durchsetzen kann.

Ferner befinden sich auf einzelnen, von der Sojuz-Gruppe genutzten Grundstücken Gebäude, zu deren Verkehrssicherung erhebliche tatsächliche und finanzielle Aufwendungen erforderlich sind. Sollten die von der Sojuz-Gruppe insoweit bereits getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die von diesen Gebäuden ausgehenden Gefahren für Personen oder Sachen zu vermeiden, könnte der Sojuz-Gruppe für etwaige Schäden haftbar gemacht und zudem höhere Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen erbringen müssen.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

g) Die Sojuz-Gruppe ist von der Entwicklung der Preise für Betriebsstoffe und Agrarprodukte abhängig.

Die Sojuz-Gruppe ist in einem Markt tätig, der starken Preisschwankungen unterliegt. Insbesondere die Preise für Saatgut, Düngemittel und weitere erforderliche Betriebsstoffe sowie die von der Sojuz-Gruppe erzeugten landwirtschaftlichen Produkte unterlagen in der Vergangenheit deutlichen Schwankungen und könnten sich auch zukünftig erheblich ändern. Die Sojuz-Gruppe hat weder langfristige Verträge über den Erwerb von Saatgut und sonstigen Betriebsstoffen, noch über die Veräußerung der von ihr erzeugten landwirtschaftlichen Produkte abgeschlossen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Sojuz-Gruppe das zur Bestellung der von ihr bewirtschafteten Felder benötigte Saatgut oder benötigte Düngemittel sowie die zur Schweinezucht erforderlichen Betriebsstoffe künftig nicht mehr oder nur zu schlechteren Konditionen als bisher erhält. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Saatgut, Düngemittel oder andere Produktionsmittel verteuern, oder dass die Sojuz-Gruppe auf andere Zulieferer angewiesen sein wird, was u.a. dazu führen kann, dass die Sojuz-Gruppe qualitativ schlechteres Saatgut oder Betriebsstoffe einsetzen muss. Dies kann sich nachteilig auf die Qualität und Quantität ihrer Ernte und damit auf die Geschäftstätigkeit von der Sojuz-Gruppe auswirken. Die Ernteerträge der ZAO Agro-Oskol und OOO Agro-Ostrogoshsk werden innerhalb der Sojuz-Gruppe an die Betriebsgesellschaften verkauft, die Schweinezucht betreiben. Da sich dieser Verkauf an dem Marktpreis orientiert, besteht auch eine Abhängigkeit von der allgemeinen Preisentwicklung für Getreide. Soweit es innerhalb der Sojuz-Gruppe zu Ernteeinbußen oder -ausfällen kommt, ist möglicherweise der Zukauf von Futtermitteln zu gegebenenfalls ungünstigeren Bedingungen erforderlich.

Bei dem Verkauf der Mastschweine unterliegt die Sojuz-Gruppe ebenfalls der allgemeinen Preisentwicklung für Schweinefleisch, so bei einem erheblichen Verfall des Marktpreises das Risiko besteht, dass die Sojuz-Gruppe die Erzeugnisse der Schweinezucht nur mit einem geringen Gewinn oder schlimmstenfalls sogar nur mit Verlust verkaufen kann.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

h) Die Sojuz-Gruppe steht in vielfältigen Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zu nahestehenden Personen und ist von diesen abhängig.

Die Sojuz-Gruppe unterhält Rechtsbeziehungen mit Unternehmen und Personen, die der Gesellschaft nahe stehen. Aufgrund der bereits bestehenden oder zukünftiger Geschäfts- oder Rechtsbeziehungen der Sojuz-Gruppe mit nahestehenden Personen können potenzielle Interessenkonflikte und potenzielle Abhängigkeiten bestehen. Konflikte zwischen den Interessen der Gesellschaft einerseits sowie den Interessen der nahestehenden Personen andererseits könnten zu Lasten des Interesses der Gesellschaft gelöst werden. Dies könnte beispielsweise für die Gesellschaft nachteilige Vertragskonditionen zur Folge haben. Bei Verträgen und Beziehungen mit nahestehenden Personen besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Vertragsbedingungen nicht marktgerecht sein könnten, sondern unter Umständen erheblich zum Nachteil der Gesellschaft vom Marktstandard abweichen. Dies könnte auch dazu führen, dass die Gesellschaft von der Finanzverwaltung wegen verdeckter Gewinnausschüttung auf

Steuernachzahlung in Anspruch genommen wird. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Sojuz-Gruppe einerseits und der nahe stehenden Person oder einem Dritten, wie z.B. der Finanzverwaltung, andererseits über den Inhalt der Vertragsbeziehungen könnten sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe ergeben. Aus den Beziehungen der Gesellschaft zu nahe stehenden Unternehmen könnten sich auch Abhängigkeiten der Gesellschaft ergeben, soweit diese auf die Erbringung der Leistungen durch die nahe stehenden Unternehmen angewiesen ist. Im Falle einer Vertragsbeendigung, finanzieller Schwierigkeiten oder der Insolvenz von nahe stehenden Unternehmen oder sonstiger Vertragsstreitigkeiten oder Störungen mit diesen, könnten die durch die nahe stehenden Unternehmen erbrachten Leistungen ausfallen.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

i) Interne Organisation, Kontrolle und Berichtswesen der Sojuz-Gruppe könnten nicht ausreichend sein.

Die Entwicklung angemessener interner Organisationsstrukturen und Managementprozesse zur Behebung von organisatorischen Mängeln stellt an die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe hohe Anforderungen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Finanzen (einschließlich Planung, interne Revision, Rechnungswesen und Controlling) sowie Recht (einschließlich Vertragsmanagement) und Investor Relations. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaften diesen Anforderungen nicht in ausreichender Weise oder in angemessener Zeit nachkommen kann, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und der TKS haben könnte. Die Sojuz-Gruppe wird ihr Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem weiter ausbauen und dokumentieren müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein solches Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem der Gesellschaften auch nach seinem Ausbau als unzureichend erweist und Lücken oder Mängel des Systems zu spät erkannt werden oder die Implementierung länger als erwartet dauert.

Insbesondere ist nicht gewährleistet, dass es den Gesellschaften rechtzeitig gelingt, im Zusammenhang mit dem in der jüngsten Vergangenheit erfolgten und dem geplanten weiteren Wachstum das Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem entsprechend auszubauen und anzupassen. Gelingt es der Sojuz-Gruppe nicht, das Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem weiter auszubauen und anzupassen und zu dokumentieren oder nach seinem Ausbau Lücken oder Mängel eines solchen Systems rechtzeitig zu erkennen und Fehler zu beheben, könnte es zu unternehmerischen oder administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen kommen.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und der TKS auswirken.

j) Das Compliance-System und die Überwachung der Sojuz-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen zu verhindern oder aufzudecken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Organmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragte der Sojuz-Gruppe bei Vertragsverhandlungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Pacht von landwirtschaftlichen Flächen oder Betrieben, Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung gewährt bzw. angenommen haben oder gewähren bzw. annehmen oder vergleichbare Geschäftspraktiken anwenden, oder dass diese ihren Auskunfts-, Informations- oder Aufklärungspflichten bei Rechtsgeschäften nicht oder nur in unzureichendem Maße nachgekommen sind. Dies könnte rechtliche Sanktionen gegen die Sojuz-Gruppe oder ihre Organmitglieder oder Mitarbeiter, wie etwa Geldbußen, den Verlust von Anbauflächen, eine Schädigung der Reputation der Sojuz-Gruppe, die vorzeitige Beendigung von Pachtverträgen und/oder Finanzierungsvereinbarungen und/oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Dritte zur Folge haben. Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der Sojuz-Gruppe könnten nicht ausreichen, um derartige Gesetzesverletzungen zu verhindern bzw. erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und der TKS auswirken.

k) Risiken aus der Abhängigkeit von Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und der Fähigkeit, qualifiziertes internes und externes Personal zu binden.

Die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele und die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit hängen im hohen Maße von der Fähigkeit der Sojuz-Gruppe ab, in erforderlichem Umfang qualifizierte Mitarbeiter einstellen und halten zu können. Sollte es nicht oder nur zu hohen Kosten gelingen, im geplanten Umfang qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und der TKS haben.

Darüber hinaus hängt der bisherige Erfolg der Sojuz-Gruppe von einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen ab. Dies gilt insbesondere für die Generaldirektoren der Betriebsgesellschaften und deren Fähigkeiten, Kontakten und persönlichem Engagement, mit dem sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Sojuz-Gruppe geleistet haben, sowie für andere Mitglieder des Managements. Die TKS ist davon überzeugt, dass auch der zukünftige Erfolg der Sojuz-Gruppe stark von diesen Personen in Schlüsselpositionen abhängig ist. Der Verlust von Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen würde zu einem Verlust von Know-how führen bzw. dieses Know-how würde unter Umständen an Wettbewerber gelangen, und könnte zu Verzögerungen in der Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit der Sojuz-Gruppe führen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Sojuz-Gruppe einen solchen Know-how-Abfluss zeitnah, zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen oder überhaupt kompensieren können.

Derzeit besteht in den russischen Verwaltungssubjekten Belgorod und Woronesch, den Regionen in Russland, in denen die Sojuz-Gruppe tätig ist, eine hohe Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften im Bereich der Landwirtschaft und der Viehzucht. Dementsprechend sind Spezialisten in diesen Bereichen stark nachgefragt und die Suche nach neuen Mitarbeitern gestaltet sich für die gesamte Branche schwierig. Die Gewinnung weiterer Kapazitäten für die Sojuz-Gruppe könnte nicht oder nur zu hohen

Kosten gelingen. Personelle Engpässe könnten die weitere geschäftliche Entwicklung der Sojuz-Gruppe negativ beeinflussen.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

l) Die Sojuz-Gruppe könnte geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen.

Die Sojuz-Gruppe könnte geistige Eigentumsrechte, insbesondere von Saatgutherstellern und den Erzeugern der Schweinerassen, welche die Sojuz-Gruppe für den Mastbetrieb erwirbt, verletzen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante und für den weiteren geschäftlichen Erfolg der Sojuz-Gruppe erforderliche kontinuierliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion künftig durch geistige Eigentumsrechte Dritter beeinträchtigt wird oder nur nach Zahlung einer Lizenzgebühr an die Inhaber dieser Rechte erfolgen kann.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

m) Die Sojuz-Gruppe könnte künftig einen höheren Finanzierungsbedarf haben und es ist nicht gewährleistet, dass sie diesen überhaupt oder zu angemessenen Konditionen decken kann.

Der Betrieb von landwirtschaftlichen Unternehmen ist aufgrund des Umstandes, dass die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte eine Vorfinanzierung von der Aussaat bzw. dem Beginn eines Zuchtbetriebes bis zum Verkauf der Produkte, d.h. für einen Zeitraum von zum Teil mehr als einem Jahr, erfordert und Zahlungseingänge vorwiegend in der zweiten Jahreshälfte eingehen, sehr kapitalintensiv. Im Zuge einer weiteren Ausweitung der von der Sojuz-Gruppe bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und dem Bau weiterer Mastbetriebe kann sich der Finanzierungsbedarf der Sojuz-Gruppe weiter erhöhen. Eine Erhöhung ihres Finanzierungsbedarfs könnte sich auch ergeben, wenn die Sojuz-Gruppe zur Finanzierung ihres angestrebten Wachstums, insbesondere für Unternehmensakquisitionen oder Beteiligungen sowie für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und von Produktionsvermögen sowie für den Bau weiterer Mastbetriebe, zusätzliche Mittel benötigt, die ihren Erlös aus dem öffentlichen Angebot der Teilschuldverschreibungen übersteigen. Die Sojuz-Gruppe kann keine Garantie dafür übernehmen, dass sie in der Lage sein wird, einen eventuell erforderlichen Finanzierungsbedarf überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zu decken. Die Sojuz-Gruppe kann nicht gewährleisten, dass bestehende Kreditlinien weiterhin gewährt werden bzw. sich die Konditionen bestehender Kreditlinien nicht zum Nachteil der Sojuz-Gruppe ändern.

Auch kann die Sojuz-Gruppe nicht gewährleisten, dass Auszahlungsvoraussetzungen für bereits mit dem jeweiligen Darlehensgeber vereinbarte, aber noch nicht valutierte Darlehen tatsächlich eintreten.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

n) Die Sojuz-Gruppe könnte verpflichtet sein, gewährte staatliche Zuwendungen zurückzuzahlen.

Wie andere landwirtschaftliche Betriebe erhielten die Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe in der Vergangenheit staatliche Fördermittel, insbesondere in Form von Zinssubventionen, deren Gewährung jeweils an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Diese Zuwendungen sind in der Regel mit Bedingungen oder Auflagen versehen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Bestandskraft der Förderung ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bedingungen oder Auflagen teilweise oder vollständig nicht erfüllt werden oder wurden und dass es daher zu Rückforderungen der gewährten Zuwendungen kommt. Die Gesellschaft rechnet damit, dass die Geschäftstätigkeit der Sojuz-Gruppe auch künftig zu einem Teil aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden kann. Es ist jedoch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang zukünftig öffentliche Mittel bereitgestellt werden und von der Sojuz-Gruppe in Anspruch genommen werden können.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

o) Der für die Sojuz-Gruppe bestehende Versicherungsschutz könnte nicht ausreichend sein.

Die Sojuz-Gruppe hat im Rahmen vereinbarter Höchstbeträge Versicherungsschutz für verschiedene mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken, die verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegen. Die Gesellschaft entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Sojuz-Gruppe derzeit grundsätzlich in angemessenem Umfang gegen betriebliche Risiken versichert ist. Im Bereich der Schweinezucht kann jedoch möglicherweise nicht ein vollständiger Versicherungsschutz gegen alle Risiken erreicht werden, so dass die Sojuz-Gruppe insbesondere bei der Ausbreitung von Krankheiten unter den Tieren Vermögensnachteile erleiden kann, die nicht vollständig von der Versicherung kompensiert werden. Des Weiteren ist zurzeit eine vollständige Versicherbarkeit des Betriebs der ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk noch nicht möglich, da der Betrieb noch nicht komplett fertig gestellt ist und damit auch noch nicht die behördliche Betriebsgenehmigung erhalten hat.

Auch darüber hinaus kann die Gesellschaft allerdings nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

p) Die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe sind Wechselkursrisiken ausgesetzt.

Umsatzerlöse und Aufwendungen der Sojuz-Gruppe werden nahezu ausschließlich in Russischem Rubel erzielt bzw. getätigt. Die Unternehmensanleihe wird jedoch in Euro begeben und der Netto-

emissionserlös wird auch in Form von Darlehen, die auf Euro-Basis abgeschlossen werden, an die Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe weitergegeben. Falls der Wechselkurs sich zuungunsten der Betriebsgesellschaften verändert, müssen diese einen größeren Teil ihrer Erträge für Zins und Tilgung der Darlehensverträge aufwenden, als vorgesehen. Dadurch verringert sich der Teil der Erträge, der als Gewinnausschüttung an die TKS weitergegeben werden kann, so dass hierdurch auch die TKS von dem Wechselkursrisiko abhängig ist.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

q) Beeinträchtigungen durch Erkrankungen der Tierbestände.

Schweine sind für Bakterien, Viren- und Infektionskrankheiten zum Beispiel Schweinegrippe, Schweinepest, Rotlauf, Maul- und Klauenseuche besonders anfällig. Obwohl die Emittentin überzeugt ist, dass die Fleischproduktion der Sojuz-Gruppe hohen Sanitätsstandards entspricht, die das Risiko der Virenverbreitung reduzieren, kann keine Garantie übernommen werden, dass der Tierbestand nicht auf eine anderen Weise – trotz der sorgfältigen Kontrollen – infiziert werden kann. Sollte der eigene Tierbestand durch Erkrankungen beeinträchtigt werden oder aufgrund des Auftretens von Viren- und Infektionskrankheiten der Zugang der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe zu den Abnehmern ihrer Produkte beeinträchtigt werden, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Ferner kann das Auftreten von Viren- und Infektionskrankheiten auch außerhalb der Unternehmensgruppe ggf. das Keulen von Beständen der Gruppe zur Folge haben oder sich generell auf die Nachfrage nach Fleischprodukten nachteilig auswirken.

Im Juni bzw. Juli 2013 hat der Föderale Aufsichtsdienst für Tier- und Pflanzengesundheit Russlands (Rosselkhoznadzor) den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in den Regionen Woronesh und Belgorod bekanntgegeben. Infolge der von staatlicher Seite ergriffenen veterinärmedizinischen Schutz- und Eindämmungsmaßnahmen, insbesondere durch die Einrichtung von Quarantäne-Zonen, wurden die Betriebsabläufe in der Schweineproduktion- und dem Vertrieb der Mastschweine der Sojuz-Gruppe sowie die allgemeine Geschäftstätigkeit der Sojuz-Gruppe negativ beeinflusst.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

r) Schadensrisiko durch falsche Lagerung.

Die Lagerung von Ernte und Futtermittel sind mit Risiken verbunden; Abweichungen von vorgeschriebenen Nässe-, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsstandards oder das Eindringen von Schädlingen können die Ernte oder das Futtermittel beschädigen bzw. zerstören.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

s) Einzelne Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe tragen unter Umständen das Insolvenzrisiko ihrer Lieferanten und Werkunternehmer.

In einzelnen Liefer- und Werkverträgen der ZAO Alekseevsky Bacon, der ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk, der ZAO Agro-Oskol und der OOO Agro-Ostrogoshsk mit Dritten ist vereinbart, dass die Gesellschaften den Kaufpreis bzw. den Werklohn vollständig im Voraus zu zahlen haben, d.h. bevor die Ware geliefert bzw. die Werkleistungen erbracht werden. Somit tragen die Gesellschaften das Risiko, im Falle der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Lieferanten oder des Werkunternehmers keine oder keine adäquate Gegenleistung zu erhalten, z.B. bei zufälligem Untergang der Liefersache auf dem Transportweg oder einer Schlechtleistung des Lieferanten oder des Werkunternehmers. Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlung besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter die Zahlung nicht freiwillig leisten wird, so dass ein gerichtliches Verfahren erforderlich wird, das mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Selbst wenn der Anspruch auf Rückgewähr der Vorauszahlung abschließend festgestellt wurde, werden die Forderungen der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe im Rahmen eines Insolvenzverfahrens jedoch nur zu einem geringen Anteil erfüllt.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

t) Finanzielle Risiken im Falle der Kündigung und Fälligestellung der den Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe gewährten Darlehen.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs haben alle Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe mit Ausnahme der OOO APK DON, der OOO Donskoy Bacon und der OOO Chochol-Trostianka, Darlehensverträge mit Banken als Darlehensgebern in erheblichem Umfang abgeschlossen. In den Verträgen ist unter anderem geregelt, dass die Verletzung von Pflichten eines Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag den Darlehensgeber zur Vertragskündigung und damit zur sofortigen Fälligestellung aller ausstehenden Forderungen bzw. zur Befriedigung aus den zur Verfügung gestellten Sicherheiten berechtigen.

Die Darlehensverträge der ZAO Alekseevsky Bacon mit einer ausstehenden Darlehensvaluta in Höhe von ca. EUR 108 Mio. (Stand: Datum des Prospekts) und der ZAO Agro-Oskol mit einer ausstehenden Darlehensvaluta in Höhe von ca. EUR 11 Mio. (Stand: Datum des Prospekts) sehen vor, dass eine Pflichtverletzung durch den Darlehensnehmer bereits dann vorliegt, wenn er Zahlungen nicht innerhalb von drei Tagen nach Fälligkeit leistet. Bei den vorstehend genannten Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe sehen die Darlehensverträge zudem vor, dass eine Pflichtverletzung eines Darlehensnehmers unter einem Darlehensvertrag ebenfalls eine Pflichtverletzung unter allen anderen Darlehensverträgen, die dieser Darlehensnehmer mit dem Darlehensgeber abgeschlossen hat, darstellt. In diesem Fall wäre der Darlehensgeber somit schon bei einer Pflichtverletzung berechtigt, alle ausstehenden Forderungen aus allen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer geschlossenen Darlehensverträgen fällig zu stellen.

Des Weiteren haben sich die Betriebsgesellschaften für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen teilweise gegenseitig verbürgt. Sollte demnach ein Darlehensvertrag gegenüber einer Betriebsgesellschaft gekündigt und die ausstehenden Forderung insgesamt fällig gestellt werden, so ist bei Zahlungsausfall des eigentlichen Darlehensnehmers jeweils auch die bürgende Betriebsgesellschaft zur Zahlung verpflichtet. So bürgen die ZAO Alekseevsky Bacon und die ZAO Agro-Oskol gegenseitig für alle jeweils abgeschlossenen Darlehensverträge. Beide vorgenannten Betriebsgesellschaften bürgen zudem vollumfänglich für die Ansprüche aus den Darlehensverträgen der ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk, deren ausstehender Darlehensforderungsbetrag sich auf ca. EUR 34,4 Mio. (Stand: Datum des Prospekts) beläuft. Die ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk bürgt ihrerseits in einem Umfang von ca. EUR 41 Mio. (Stand: Datum des Prospekts) für Darlehensverträge der ZAO Alekseevsky Bacon. Die Betriebsgesellschaften OOO Donskoy Bacon und die OOO Chochol Trostjanka bürgen jeweils für die Darlehensverbindlichkeiten der OOO Agro-Ostrogozhsk in Höhe von ca. EUR 4 Mio. (Stand: Datum des Prospekts). Darüber hinaus wurden zur Besicherung der Darlehensverträge alle Aktien an der ZAO Alekseevsky Bacon, der ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk und der ZAO Agro-Oskol verpfändet.

Es besteht somit das Risiko einer erheblichen finanziellen Belastung für jede einzelne Betriebsgesellschaft und somit auch für die Sojuz-Gruppe insgesamt, sollten die Darlehensgeber die Darlehensverträge wegen Pflichtverletzungen der Darlehensnehmer kündigen und in der Folge die gesamten ausstehenden Forderungen unter einem Darlehensvertrag oder unter allen Darlehensverträgen eines Darlehensnehmers fällig stellen.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

u) Die Möglichkeiten der Kapitalzuführung in die Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe könnten eingeschränkt sein.

Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der Kapitalzuführung in die Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe eingeschränkt sein könnten, da in einigen Darlehensverträgen der Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe geregelt ist, dass die Ausgabe von neuen Aktien nur mit Zustimmung der Kreditgeber erfolgen kann und nicht sicher ist, ob diese ihre Zustimmung erteilen werden. Falls ein Darlehensnehmer gegen diese Bestimmung verstößt, ist die Bank zum Vertragsrücktritt und zur sofortigen Fälligestellung des Darlehensbetrages berechtigt. Die eingeschränkte Möglichkeit, den Gesellschaften Kapital zuzuführen, könnte sich zudem nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und das Gesamtwachstum der Sojuz-Gruppe auswirken.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

v) Risiko staatlicher Eingriffe in den Markt in Russland.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe sowie deren Kunden könnte durch staatliche Eingriffe im Bereich der Landwirtschaft beeinträchtigt werden. Falls die Preise für einzelne land-

wirtschaftliche Produkte nach Ansicht der russischen Regierung zu sehr steigen, könnte sie durch eine Inaussichtstellung des Abbaus bzw. den tatsächlichen Abbau von Schutzzöllen oder die Erhöhung von Importquoten die Preisgestaltung beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass die Sojuz-Gruppe beim Verkauf ihre Produkte nur einen geringeren Preis erzielen kann, als möglich wäre, wenn der Preis allein von den Bedingungen des Marktes abhinge. Auch der jüngst erfolgte Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation (WTO) könnte eine Veränderung der genannten Rahmenbedingungen zur Folge haben.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

w) Risiko aus Änderungen von gesetzlichen und behördlichen Regelungen in Russland.

Änderungen bei den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Regelungen in Russland könnten die Verkäufe der Sojuz-Gruppe beeinträchtigen oder behindern. Die Einführung neuer gesetzlicher oder behördlicher Erfordernisse könnte für die Sojuz-Gruppe eine finanzielle Belastung bedeuten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Russland entsprechen noch nicht in allen Bereichen der Situation in Deutschland oder anderen westeuropäischen Staaten. Insbesondere wenn Rechtsstreitigkeiten vor Gericht gelangen, ist der Ausgang der Streitigkeit mit einem höheren Risiko behaftet – ein objektiv bestehendes Recht durchzusetzen, kann möglicherweise sehr langwierig und aufwändig sein. Sollte eine Gesellschaft der Sojuz-Gruppe oder ein Organ einer solchen Gesellschaft in eine entsprechende Rechtsstreitigkeit verwickelt werden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen für die betreffende Gesellschaft haben.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

2. Marktbezogene Risiken

a) Die Sojuz-Gruppe ist von Umwelt- und Witterungsbedingungen abhängig.

Die Erträge aus landwirtschaftlicher Tätigkeit sind zu einem nicht unerheblichen Anteil von den Umwelt- und Witterungsbedingungen abhängig. Insbesondere die Bodenqualität, Sonnenschein- und Regenmenge sowie Stürme, Hagel und Frost, aber auch der Befall mit Schädlingen oder Krankheiten können den landwirtschaftlichen Ernteertrag stark beeinflussen. Veränderungen der Umwelt- und Witterungsbedingungen könnten daher dazu führen, dass Ernteerträge geringer ausfallen oder sogar ganz ausbleiben.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

b) Die Sojuz-Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt.

Der Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist von einem intensiven Wettbewerb zwischen den verschiedenen Produzenten gekennzeichnet, der nach Einschätzung der Gesellschaft noch zunehmen wird. Wettbewerber könnten durch die Ersetzbarkeit der Produkte erhebliche Marktanteile gewinnen. Dieser Wettbewerb könnte zu einem erheblichen Preisdruck für die von der Sojuz-Gruppe angebotenen Erzeugnisse führen. Ferner könnten bestehende Wettbewerber ihr Angebot an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausbauen oder Kunden günstigere Bedingungen bieten als der Sojuz-Gruppe. Der Markteintritt neuer Wettbewerber oder der Ausbau des Angebots an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehender Wettbewerber könnte zu einem erhöhten Angebot oder zu einem Überangebot führen.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

c) Es besteht das Risiko, dass die Nichteinhaltung von gesetzlichen und administrativen Regelungen zu Sanktionen gegenüber der Sojuz-Gruppe führt.

Die landwirtschaftliche Produktion unterliegt zahlreichen gesetzlichen und administrativen regulatorischen Beschränkungen. Die Sojuz-Gruppe unterliegt daher mit ihrer landwirtschaftlichen Produktion und dem Vertrieb von Nahrungsmitteln umfangreichen regulatorischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Verbraucher und der Umwelt. Die Regulierung des Agrarsektors ist einem ständigen Wandel unterworfen. Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf den verschiedenen Ebenen der russischen Verwaltungssubjekte können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Situation der Sojuz-Gruppe auswirken. Grundsätzlich ist denkbar, dass die Sojuz-Gruppe aufgrund derartiger gesetzlicher Maßnahmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen wird. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Regularien könnte zu einer Auferlegung von Geldstrafen, Beschränkung der Geschäftstätigkeit oder Abhilfeverpflichtungen führen. Auch ein Reputations- und Imageverlust ist denkbar, sollte die Sojuz-Gruppe nicht in der Lage sein, diese anspruchsvollen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf den Absatz haben.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

d) Risiko von steigenden Umweltauflagen.

Die Sojuz-Gruppe arbeitet in einem Bereich, der umfangreichen umwelt-, veterinär- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Obgleich heute schon viele Anstrengungen unternommen werden, um die Anforderungen mindestens zu erfüllen bzw. in verschiedenen Bereichen zu übertreffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft höhere Standards verlangt werden, die das Unternehmen noch nicht erfüllt. Hierdurch könnte sich ein steigender Investitionsbedarf bei der Sojuz-Gruppe ergeben.

Jeder der vorgenannten Umstände kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und damit der TKS auswirken.

3. Risiken in Bezug auf die Anleihe

a) Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keine Einführung in einen Regulierten Markt für die Anleihe der Emittentin geben.

Bisher besteht für Teilschuldverschreibungen der TKS kein öffentlicher Markt. Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Entry Standard für Unternehmensanleihen“ einzubeziehen. Der Freiverkehr stellt allerdings keinen regulierten Markt im Sinne des Börsengesetzes (BörsG) dar. Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Teilschuldverschreibungen nach dem Angebot im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Entry Standard für Unternehmensanleihen“ gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Teilschuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen der TKS in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Entry Standard für Unternehmensanleihen“ keinen staatlich organisierten Markt für die Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Teilschuldverschreibungen erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Teilschuldverschreibungen im Freiverkehr auf Dauer entwickelt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Teilschuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen. Der Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

b) Der Kurs der Teilschuldverschreibungen ist möglicherweise volatil.

Der Kurs der Teilschuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse oder Zinsen zu einem Preisdruck auf die Teilschuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Kurses bei geringen gehandelten Stückzahlen können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen weniger Erlös wird, als investiert wurde.

c) Eine mögliche Begebung weiterer Schuldverschreibungen kann für die Anleger zu Wertverlusten bei den bisherigen Schuldverschreibungen führen.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss ein neuer Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Wert verlieren bzw. bei Anlegern, welche die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen vorgenommen werden.

d) Risiko unzutreffender Prognosen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Prognosen basieren auf bestimmten Annahmen der Geschäftsführung. Diese Annahmen beziehen sich auf Faktoren, die von der Gesellschaft nicht oder nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden können. Sollten sich eine oder mehrere dieser Annahmen als fehlerhaft oder unzutreffend erweisen, so könnten Geschäftszahlen wie der spätere Umsatz oder Gewinn oder das EBIT wesentlich von der Prognose der Gesellschaft bzw. der Sojuz-Gruppe abweichen.

e) Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere Änderungen der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat und hierdurch Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

f) Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses oder des Unternehmensratings fallen.

Die Teilschuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegen gesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen führen.

Die TKS wird zurzeit von einer Ratingagentur mit einem Unternehmensrating bewertet, dessen Ergebnis voraussichtlich am 11. Oktober 2013 vorliegen und in einem Nachtrag zu diesem Prospekt

veröffentlicht wird. Ein solches Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der jeweiligen Ratingagentur jederzeit geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden. Obwohl es sich nicht um eine Empfehlung handelt, könnte sich eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings trotzdem negativ auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen auswirken.

g) Die Teilschuldverschreibungen sind nicht besichert.

Die Teilschuldverschreibungen sind unbesichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen, so dass im Falle einer Insolvenz möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

h) Risiken durch weitere Angebote von neuen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss ein neuer Wertpapierprospekt erstellt werden und könnte es zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen Angebots einen geringeren Marktwert haben.

4. Steuerliche Risiken

Die Gesellschaft erzielt laufende Erträge aus den Beteiligungen an der Sojuz-Gruppe (Dividenden) und Zinserträge aus Gesellschafterdarlehen. Der Fremdfinanzierung von Beteiligungen sind durch die Einführung der sog. Zinsschranke nach der Unternehmenssteuerreform 2008 Grenzen gesetzt. Danach können Nettozinsaufwendungen (Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des entsprechenden Wirtschaftsjahres) von mehr als EUR 3 Mio. p.a., sofern keine Ausnahmetatbestände greifen, bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns grundsätzlich nur noch in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen sind vorzutragen und erhöhen den Zinsaufwand in den folgenden Wirtschaftsjahren (Zinsvortrag). Nicht genutztes Zinsabzugspotential bis zur Ausschöpfung der 30-Prozent-Grenze des EBITDA kann in einem sog. EBITDA-Vortrag genutzt werden. Die Regelungen können eine Ausweitung des Geschäftsmodells begrenzen, insbesondere wenn die derzeitige Ausnahmeregelung hinsichtlich der Konzernzugehörigkeit nicht mehr greift oder geändert wird.

Sofern binnen fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der TKS an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen oder Gruppen mit gleichgerichteten Interessen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt, z. B. eine Kapitalerhöhung (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), gehen grundsätzlich nicht genutzte Verluste und Zinsvorträge vollständig unter.

Bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandene Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres können nicht mehr ausgeglichen werden. Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % lassen grundsätzlich nicht genutzte Verluste anteilig entfallen.

In gewerbesteuerlicher Hinsicht werden Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, im Ergebnis ebenfalls zu 95 % freigestellt. Dies gilt indes nur dann, wenn die Gesellschaft an der entsprechenden ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ununterbrochen (Periodenbetrachtung) mindestens 15 % des gezeichneten Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält (sog. „gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“). Weiterhin muss die Beteiligungsgesellschaft ihre Bruttoerträge aus sog. aktiven Tätigkeiten im Sinne des Außensteuergesetzes beziehen. Es besteht das Risiko, dass, wenn die Voraussetzungen des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs nicht erfüllt werden, gewerbesteuerlich die Dividenden von der Sojuz-Gruppe in vollem Umfang besteuert werden.

Sofern das Stammkapital der Sojuz-Gesellschaften nicht erhöht wird, so dass der Kapitalanteil der Gesellschaft mindestens EUR 80.000 beträgt, kommt es zu einer höheren Quellensteuerbelastung (15%) auf Dividendenzahlungen. Bei Anwendung des Schachtelprivilegs reduziert sich der Quellensteuersatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland auf 5%. Da die Quellensteuer aufgrund der Steuerfreiheit von Dividenden in Deutschland nicht anrechenbar ist, hat dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bei Weiterreichung der Mittel aus der Teilschuldverschreibung als Gesellschafterdarlehen besteht das Risiko, dass auf Ebene der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe die Zinszahlungen aufgrund der Regelungen zur allgemeinen Zinsabzugsbeschränkung und Beschränkungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung steuerlich teilweise oder insgesamt nicht abzugsfähig sind und die Zahlungen an die Gesellschaft auf russischer Seite steuerlich in Dividendenzahlungen umqualifiziert werden. Diese unterliegen dann der Quellensteuer (15% bzw. bei Anwendung des Schachtelprivilegs 5%). Dies hat zum einen eine Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Sojuz-Gruppe aber auch auf die Gesellschaft, da es zu einer Doppelbesteuerung der Einkünfte als Zinseinkünfte in Deutschland kommen kann (volle Besteuerung) und die in Russland gezahlte Quellensteuer nicht anrechenbar ist.

Nach Einführung der Verrechnungspreisgesetzgebung in Russland besteht bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, u.a. für Fremdwährungsdarlehen, das Risiko, dass es zu einer Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage kommt, sofern die unter den Gesellschafterdarlehen gezahlten Vergütungen nicht marktüblich sind. Dies hat eine Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und somit auch mittelbar der Gesellschaft.

Es kann aufgrund der Beteiligung an den Zwischenholdinggesellschaften der Sojuz-Gruppe zu einer Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz kommen, falls die Zwischenholdinggesellschaften Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter, insbesondere Zinseinkünfte, erzielen. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist steuerlichen Risiken ausgesetzt, indem etwa steuerliche Veranlagungen und Außenprüfungen zu Nachzahlungen führen oder es infolge der Steuergesetzgebung zu nachteiligen Änderungen kommt.

Die Entwicklung des gültigen Steuerrechts unterliegt - auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung - einem stetigen Wandel. Dies gilt sowohl für Deutschland als auch Russland. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Prospektdatum geltenden steuerlichen Vorschriften, Erlasse und Verordnungen in unveränderter Form fortbestehen. Zukünftige Gesetzesänderungen, abweichende Gesetzesauslegungen durch die Finanzbehörden und -gerichte, gegebenenfalls mit Rückwirkung, können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere können sich durch die Neueinführung (z.B. Finanzmarkttransaktionssteuer) oder Wiedererhebung (z.B. Vermögensteuer) von Steuern weitere Belastungen der Gesellschaft ergeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Steuernachforderungen sowie die Festsetzung von Verzugszinsen und Strafen auf Ebene der Sojuz-Gruppe aufgrund von Betriebsprüfungen nachteilig auf die Vermögenslage der russischen Gesellschaften auswirken. Insbesondere kann sich auf Ebene der russischen Betriebsgesellschaften die derzeitige Praxis der Besteuerung ändern und von der bisherigen Auslegung der Gesetze abweichen, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit indirekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken kann.

Im Falle der Änderung von Gesetzen und/oder Verordnungen können die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft negativ beeinflusst werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Jede der vorgenannten Kosten kann sich erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sojuz-Gruppe und auch der TKS auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes

Die TKS Union AG, Poststraße 25, 20354 Hamburg (nachfolgend auch „TKS“, die „Gesellschaft“ oder die „Emittentin“ genannt), übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Des Weiteren erklärt die TKS, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2. Gegenstand des Prospektes

Gegenstand dieses Wertpapierprospektes ist das öffentliche Angebot von 50.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der TKS (nachfolgend die „Teilschuldverschreibungen“ genannt) mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung und mithin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00. Die Teilschuldverschreibungen werden mit 8,625 % p.a. verzinst und deren Laufzeit beträgt fünf Jahre. Die Wertpapieremission erfolgt nach deutschem Recht und in Euro.

3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und „Geschäftsgang und Aussichten“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der TKS und der Sojuz-Gruppe und über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die TKS und die Sojuz-Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“, „Geschäftsüberblick“, und „Geschäftsgang und Aussichten“ gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der TKS und die Sojuz-Gruppe sowie auf die Branche, in der die TKS und die Sojuz-Gruppe tätig sind, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der TKS sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen

Zeitpunkt nach Ansicht der TKS angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der TKS und der Sojuz-Gruppe wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der TKS und der Sojuz-Gruppe,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der TKS zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die TKS könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen. Gemäß § 16 Abs. 1 WpPG ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, soweit wichtige neue Umstände auftreten oder eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben bekannt wird, welche die Beurteilung der Teilschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden.

4. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab dessen Veröffentlichung bis zum Ende der Angebotsfrist am 4. November 2013 in der Bundesrepublik Deutschland für die Veräußerung oder Platzierung der Teilschuldverschreibungen. Darüber hinaus erklärt die Emittentin, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich der Angebotsdurchführung durch Finanzintermediäre übernimmt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen geknüpft.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger im Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Des Weiteren hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der TKS Union AG und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5. Hinweis zu Angaben von Seiten Dritter, zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Angaben in diesem Prospekt, die von Dritten übernommen wurden, hat die TKS ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, sind darin keine Tatsachen unterschlagen worden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Des Weiteren basieren Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die TKS und die Sojuz-Gruppe tätig sind, auf Einschätzungen der Gesellschaft.

Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der TKS und der Sojuz-Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

Innerhalb des vorliegenden Prospekts wird auf folgende öffentlich zugängliche Quellen verwiesen:

- Länderbericht Russland, April 2013; Herausgeber.: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;
- „Schweinefleischproduktion in Russland“, herausgegeben vom Nationalen Schweinehalterverband der Russischen Föderation, März 2013.

Fachbegriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, sind in einem Glossar am Ende dieses Prospektes erläutert.

6. Abschlussprüfer

Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg, hat die Jahresabschlüsse der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 sowie zum 31. Dezember 2012 inklusive der nachträglich ergänzten Anhänge sowie die gesondert erstellten Kapitalflussrechnungen für das Geschäftsjahr 2011 und 2012 für die Zwecke dieses Prospekts geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

7. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ hinter dem Betrag kenntlich gemacht und

abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

8. Einsehbare Dokumente

Für die Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien folgender Unterlagen in Papierform in den Geschäftsräumen der TKS Union AG, Poststraße 25, 20354 Hamburg, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (i) die Satzung der Gesellschaft;
- (ii) der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gesellschaft (HGB) inklusive des dazugehörigen Anhangs sowie die gesondert geprüfte Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012 (HGB);
- (iii) der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gesellschaft (HGB) inklusive des dazugehörigen Anhangs sowie die gesondert geprüfte Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011 (HGB);
- (iv) dieser Prospekt;
- (v) etwaige Prospektnachträge gemäß § 16 WpPG.

Dieser Prospekt wird zudem auf der Internetseite der Emittentin unter www.tksunion.ag/investor-relations veröffentlicht und kann dort während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in elektronischer Form eingesehen werden.

IV. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebotes

Gegenstand dieses Wertpapierprospektes ist das öffentliche Angebot von 50.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der TKS (die „**Teilschuldverschreibungen**“). Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Die Teilschuldverschreibungen haben einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung und werden mit 8,625 % p.a. verzinst. Das Maximalvolumen der gemäß diesem Prospekt auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 50.000.000,00. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Der Ausgabebetrag für jede Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nominalbetrages je Teilschuldverschreibung (EUR 1.000,00).

Die Kaufsumme setzt sich aus dem Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Teilschuldverschreibungen zusammen. Für den Zeichner der Teilschuldverschreibungen fällt kein Ausgabeaufschlag (Agio) an.

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 6. November 2013 mit 8,625 % p.a. verzinst. Daher fallen für Zeichnungen, die ab dem 6. November 2013 eingehen, Stückzinsen an. Dem Anleihegläubiger stehen aber die Zinsen nur ab dem Zeitpunkt der Einzahlung zu. Die Zinsen, die dem Anleihegläubiger beim Kauf der Anleihe nicht zustehen, werden beim Kauf der Anleihe mitbezahlt.

Die Vorauszahlung dieser sogenannten Stückzinsen ist für den Anleger kein Verlust, da beim nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für ein gesamtes Jahr auf das angegebene Konto überwiesen werden.

Bei Zeichnungen, die während des Zeitraums vom 22. Oktober 2013 bis einschließlich 4. November 2013 erfolgen, fallen keine Stückzinsen an.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich ab dem 6. November 2013 ausgegeben und am Ende der Laufzeit nachträglich am 6. November zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zum 6. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 6. November 2014. Bei Vorliegen bestimmter, in den Anleihebedingungen dargestellter Kündigungsgründe, sind Anleihegläubiger berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen. Um Ansprüche auf Rückzahlung des Kapitals geltend zu machen, gilt eine Frist zur Vorlegung der Globalurkunde von fünf Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag, für Zinsansprüche beträgt die Frist zwei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betroffene Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist. Die Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nominalbetrages verjähren innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Vorlegungsfrist. Je Anleger ist mindestens eine Teilschuldverschreibung zu zeichnen. Es besteht kein Höchstbetrag der Zeichnungen. Die Teilschuldverschreibungen werden nach den Vor-

schriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB, auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands vom 29. September 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 29. September 2013 geschaffen. Emissionstermin ist voraussichtlich der 6. November 2013.

Der Gläubiger kann seine Inhaber-Teilschuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abtreten, belasten oder vererben. Die Übertragbarkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist nicht beschränkt. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Anleihegläubiger die Inhaber-Teilschuldverschreibungen frei übertragen. Dabei werden jeweils die entsprechenden Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Fall muss, wenn diese öffentlich angeboten werden, ein neuer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billiger Wertpapierprospekt erstellt werden und die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten an Wert verlieren.

Die Bedingungen der Teilschuldverschreibungen sind in Abschnitt V. abgedruckt.

2. Rendite und Finanzierung der Zahlungsverpflichtungen

Die individuelle Rendite aus einer Teilschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist.

Bei Annahme eines Erwerbsbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrages und vollständigen Erlös dieses Betrages bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.

Die Bedienung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfolgt aus den Gewinnen der Betriebsgesellschaften. Hierbei partizipiert die Emittentin an den Ergebnissen der Sojuz-Gruppe über die Gewinnausschüttungen der Zwischenholdinggesellschaften an ihre Gesellschafter. Die Gewinnverwendungsbeschlüsse werden von den Gesellschafterversammlungen der Zwischenholdinggesellschaften mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Emittentin und die Tönnies Russland Agrar GmbH haben in ihrer Investorenvereinbarung betreffend die Ausschüttungspolitik der Sojuz-Gruppe vereinbart, soweit gesetzlich zulässig, Ausschüttungen von mindestens 70 % des jährlich zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Gewinns zu beschließen. Diese in zukünftigen Jahren noch zu beschließenden Gewinnausschüttungen dienen der Emittentin zur Bedienung der Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe.

3. Besicherung und Rang

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

4. Rating

Die Creditreform Rating AG, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, erstellt zurzeit ein Unternehmensrating der TKS. Die Creditreform Rating AG hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Creditreform Rating AG ist eine durch die BaFin für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannte Ratingagentur nach §§ 52 und 53 SolvV. Die Creditreform Rating AG ist entsprechend der EU-Verordnung 1060/2009 registriert. Es handelt sich bei dem genannten Rating um ein Unternehmensrating. Ein Rating der Anleihe selbst wird nicht durchgeführt und ist auch für die Zukunft nicht geplant. Das Ratingergebnis wird voraussichtlich am 11. Oktober 2013 feststehen und dann im Rahmen eines Nachtrags zu diesem Prospekt veröffentlicht. Des Weiteren werden das Ratingergebnis sowie der dazugehörige Ratingbericht auf der Internetseite der Emittentin unter www.tksunion.ag/investor-relations sowie auf der Internetseite des Entry Standards für Unternehmensanleihen an der Frankfurter Wertpapierbörse unter www.boerse-frankfurt.de/de/anleihen veröffentlicht werden.

Die Creditreform Rating AG hat der Aufnahme der vorstehenden Angaben über das Unternehmensrating in der vorstehenden Form und in dem vorstehenden Zusammenhang zugestimmt.

5. Informationen zum Angebot

In Deutschland sollen die Teilschuldverschreibungen vom Beginn des Angebotszeitraums voraussichtlich bis zum 4. November 2013, 12:00 Uhr (MEZ), durch ein öffentliches Angebot durch die TKS über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) sowie über die von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.tksunion.ag/investor-relations) bereitgestellten Zeichnungsmöglichkeiten platziert werden. Dabei ist die TKS auch die Koordinatorin des Angebots.

Interessenten, die Kaufanträge stellen möchten, können über ihre jeweilige Depotbank einen entsprechenden Auftrag für die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen in der Zeichnungsfunktionalität erteilen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über eine XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist.

Des Weiteren können Interessenten Kaufanträge direkt bei der TKS stellen, indem sie entweder das auf der Internetseite der Emittentin (www.tksunion.ag/investor-relations) verfügbare Zeichnungsformular ausfüllen und per Post an die TKS schicken oder indem sie unter der ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite angegebenen Telefonnummer anrufen und sich die Zeichnungsunterlagen per Post zuschicken lassen, diese ausfüllen und anschließend an die TKS zurück schicken. In beiden Fällen erfolgt die weitere Abwicklung dieser Kaufanträge über die nachfolgend genannte Zahlstelle. Die Einzelheiten dieser direkten Zeichnungsmöglichkeiten bei der TKS sind auf der vorgenannten Internetseite ausführlich erläutert.

Die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, wird für alle Teilschuldverschreibungen als Zahlstelle fungieren.

Weiterhin werden die Teilschuldverschreibungen im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten institutionellen Investoren in Deutschland sowie international, z.B. in der Schweiz, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, angeboten.

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt unter den Voraussetzungen des TEFRA („**Tax Equity and Fiscal Responsibility Act**“) D-Verfahrens der Clearstream Banking AG.

Die Mindestzeichnung für die angebotenen Teilschuldverschreibungen beträgt ein Stück. Die Mindestanlagesumme beträgt damit EUR 1.000,00. Es kann nur eine ganzzahlige Anzahl an Teilschuldverschreibungen gezeichnet werden. Eine Höchstanzahl von Teilschuldverschreibungen, die gezeichnet werden kann, besteht nicht.

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 22. Oktober 2013 und endet am 4. November 2013. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Prospekts bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und das Angebotsvolumen zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Eine solche Veränderung des Angebotszeitraums wird auf der Internetseite der Emittentin (www.tksunion.ag/investor-relations) veröffentlicht. Zudem wird, soweit erforderlich, ein Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlicht. In diesem Fall wird der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine Reduzierungsmöglichkeit der Zeichnung für die Anleger besteht nicht.

Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unmittelbar an die Anleger mit der Übermittlung einer Kaufabrechnung. Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende des Angebotszeitraums unter www.tksunion.ag/investor-relations bekannt gegeben. Die bis zum 4. November 2013 gezeichneten und begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 6. November 2013 gegen Zahlung des Ausgabebetrages (ggf. zzgl. Stückzinsen und ggf. zzgl. einer Effektenprovision der Hausbank) geliefert. Die später begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich fünf Liefertage nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin gegen Zahlung des Ausgabebetrages (zzgl. Stückzinsen und ggf. zzgl. einer Effektenprovision der Hausbank) geliefert.

6. Einbeziehung in den Börsenhandel, Zahlstelle

Vor Durchführung des Angebots besteht kein öffentlicher Handel für die Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sollen voraussichtlich ab dem 6. November 2013 in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Entry Standard für Unternehmensanleihen“ einbezogen werden.

Die Teilschuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 6, 65760 Eschborn hinterlegt wird.

Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

7. Verkaufsbeschränkungen

Die Teilschuldverschreibungen werden durch die TKS nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Darüber hinaus werden die Teilschuldverschreibungen eventuell ausgewählten institutionellen Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, zum Erwerb angeboten.

Die Teilschuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Teilschuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden.

8. ISIN, WKN, Börsenkürzel

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A1X3Q40
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN):	A1X3Q4
Börsenkürzel:	TKU1

9. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die bei der Platzierung der Teilschuldverschreibung eingesetzten Selling Agents haben ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots, da sich ihre Vergütung nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst.

Anderweitige Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen einschließlich möglicher Interessenkonflikte, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, gibt es nicht.

Die Interessen der Gesellschaft an dem Angebot sind nachfolgend unter Ziffer 10. „Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses“ beschrieben.

10. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Gesellschaft erwartet, dass ihr bei vollständiger Platzierung aller Teilschuldverschreibungen, sofern die Teilschuldverschreibungen alle zu einem Ausgabebetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung (100 % des Nennbetrags) ausgegeben werden, durch das Angebot Kosten in Höhe von ca. EUR 3,0 Mio. entstehen und ihr demgemäß aus dem Angebot ein maximaler Nettoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 47,0 Mio. zufließt. Sofern die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise zu einem geringeren Ausgabebetrag ausgegeben werden, reduziert sich der Nettoemissionserlös entsprechend.

Die Emittentin beabsichtigt, den ihr im Rahmen des Angebots zufließenden Nettoemissionserlös zur Rückführung von Darlehen der Gesellschafter der Emittentin, der RKS Agrarbeteiligungs GmbH und der KTG Agrar AG, zur Finanzierung des weiteren Wachstums der Sojuz-Gruppe, zur Umsetzung und zur Finanzierung ihrer strategischen Ziele, sowie für allgemeine Geschäftszwecke zu verwenden. Konkret beabsichtigt die TKS, den Nettoemissionserlös für folgende Zwecke, nach Prioritäten geordnet, zu verwenden:

1. Im Umfang von ca. EUR 28,95 Mio. soll der Nettoemissionserlös zur Optimierung der Finanzierungsstruktur der Emittentin und der Sojuz-Gruppe verwendet werden. Dabei soll im Einzelnen wie folgt vorgegangen werden (vgl. hierzu auch die Darstellung der Anteilserwerbe sowie der Darlehensgewährungen in Abschnitt VII.7):
 - Weiterreichung eines Teils des Nettoemissionserlöses in Höhe von ca. EUR 12,25 Mio. an die Zwischenholdinggesellschaften zur Rückzahlung des Darlehens in gleicher Höhe, das den Zwischenholdinggesellschaften von der KTG Agrar AG zur teilweisen Finanzierung des Erwerbs der weiteren 50 %-Anteile an den Betriebsgesellschaften gewährt wurde;
 - Rückzahlung des der TKS von der RKS Agrarbeteiligungs GmbH gewährten Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 5,6 Mio. zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der 35 %-Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften;
 - Zahlung des Kaufpreises in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH für den Erwerb von Darlehensforderungen in gleicher Höhe gegenüber den Zwischenholdinggesellschaften.

2. Weiterreichung des Nettoemissionserlöses im Umfang von ca. EUR 12,0 Mio. an die Zwischenholdinggesellschaften zum Ausbau des Geschäftsbereichs Schweineaufzucht und -vertrieb durch den Bau weiterer Schweinemastanlagen.
3. Weiterreichung des Nettoemissionserlöses im Umfang von ca. EUR 6,05 Mio. an die Zwischenholdinggesellschaften zur Finanzierung des beabsichtigten Flächenwachstums der Sojuz-Gruppe durch Erwerb von Landwirtschaftsbetrieben und Zukauf von Anbauflächen.

Die zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, sowie die Höhe der Beträge, die für die einzelnen Maßnahmen benötigt werden, hängen von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere den sich bietenden Möglichkeiten zum Erwerb weiterer landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen, ab, die sich gegenwärtig noch nicht abschließend bestimmen lassen.

Im Fall einer nur teilweisen Platzierung der Teilschuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin, anderweit Fremdkapital aufzunehmen, um die vorstehend genannten Zwecke in voller Höhe finanzieren zu können.

Die Emittentin wird die vorstehenden Verwendungsmöglichkeiten fortlaufend überprüfen und sie anhand der Marktentwicklung anpassen und ändern. Das kann u.a. dazu führen, dass die vorgenannten identifizierten Projekte als nicht zielführend verworfen werden und gleichzeitig im Rahmen entsprechender Recherchen neue Investitionsmöglichkeiten/-notwendigkeiten identifiziert und vorangetrieben werden.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, soweit er nach bisheriger Planung für den weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit der Sojuz-Gruppe verwendet wird, an die russischen Zwischenholdinggesellschaften weiterzureichen. Die russischen Zwischenholdinggesellschaften werden den so erhaltenen Anteil am Emissionserlös auf der Grundlage noch zu fassender Gesellschafterbeschlüsse den operativen Gesellschaften zur Finanzierung der strategischen Ziele entweder durch Darlehen oder im Rahmen von Kapitalerhöhungen zur Verfügung stellen.

V. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

8,625 % Unternehmensanleihe 2013 - 2018
bestehend aus bis zu 50.000 Teilschuldverschreibungen
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00

der

TKS Union AG
Hamburg

ISIN DE000A1X3Q40 - WKN A1X3Q4

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

1.1 Währung, Stückelung. Diese Emission von Schuldverschreibungen (die Teilschuldverschreibungen) der TKS Union AG (die Emittentin) wird in EUR (EUR ist die festgelegte Währung) im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00* (in Worten: Euro fünfzig Millionen) in einer Stückelung von je EUR 1.000,00 (die festgelegte Stückelung oder der Nennbetrag) begeben.

*Die Gesamtzahl der tatsächlich emittierten Schuldverschreibungen und deren Gesamtnennbetrag, der geringer sein kann als EUR 50.000.000,00, wird nach Ende des Angebotszeitraums, spätestens 14 Tage nach Ende der Angebotszeitraums, festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter www.tksunion.ag/investor-relations veröffentlicht.

1.2 Form. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jeweils eine Globalurkunde). Ein Recht der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

1.3 Die Teilschuldverschreibungen werden von der Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream“), unter Nutzung des TEFRA D Verfahrens der Clearstream verwahrt.

(i) Die Teilschuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „vorläufige Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Teilschuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“ und zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde jeweils eine „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht.

(ii) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der kürzestens 40 Tage nach dem Tag der jeweiligen Ausgabe liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Teilschuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren des Systems der Clearstream. Zahlungen auf Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen nach § 4.1, die durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der jeweiligen Ausgabe der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz ii) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige

Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

- 1.4** Die Globalurkunden werden handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Emittentin unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.5** **Clearing System.** Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde werden von oder für ein Clearing System verwahrt bis, im Fall einer Dauerglobalurkunde, sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Clearing System bezeichnet Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeden Nachfolger in dieser Eigenschaft.
- 1.6** **Teilschuldverschreibungsgläubiger.** Teilschuldverschreibungsgläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung.

§ 2

STATUS, NEGATIVERKLÄRUNG

- 2.1** Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und die mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin wenigstens gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- 2.2** **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapitalrückzahlung an die Zahlstelle geleistet worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein „**Sicherungsrecht**“) in Bezug auf ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder ihr gesamtes Vermögen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an einem solchen Sicherungsrecht teilnehmen oder den Anleihegläubiger andere Sicherungsrechte, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherungsrechte anerkannt werden, gewährt werden. Jedes nach Satz 1 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

Des Weiteren verpflichtet die Emittentin sich, soweit rechtlich möglich und zulässig, ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie nachfolgend definiert) zu veranlassen, solche Sicherungsrechte nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ebenfalls nicht zu bestellen.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen erforderlich

sind, oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die infolge einer zukünftigen Akquisition eine Verpflichtung der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft oder verkörpert sind.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar mindestens 35 % des Kapitals und mindestens 35 % der stimmberechtigten Anteile hält.

§ 3 ZINSEN

- 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom 6. November 2013 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 8,625 %. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 6. November eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein Zinszahlungstag). Die erste Zinszahlung erfolgt am 6. November 2014.
- 3.2 Zinslauf.** Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger bleiben unberührt.
- 3.3 Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- 3.4 Zinstagequotient.** Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Teilschuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der Zinsberechnungszeitraum) die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode, wobei jeder Monat mit 30 Tagen bzw. das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.

§ 4 ZAHLUNGEN

4.1

- a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen von Kapital auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden § 4.2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der Zahlstelle.
- b) Zahlungen von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4.2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

4.2 Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro.

4.3 Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

4.4 Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Teilschuldverschreibungsgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Teilschuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) Zahlungen abwickeln.

4.5 Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge ein. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

4.6 Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Teilschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Teilschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

RÜCKZAHLUNG

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 6. November 2018 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

§ 6

ZAHLSTELLE

6.1 Bestellung, bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

6.2 Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Zahlstelle unterhalten und (ii) eine Zahlstelle (die die Zahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten und (iii) solange die Teilschuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Zahlstelle sein kann) unterhalten, bei der es sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das Zahlungen bezüglich der Teilschuldverschreibungen in Deutschland abwickeln kann. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Teilschuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

6.3 Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle und jede etwaige Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Teilschuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Teilschuldverschreibungsgläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 STEUERN

- 7.1 Alle Zahlungen der Emittentin auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Kapitalrückzahlungen, werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 7.2 Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet sind, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 9 KÜNDIGUNG DURCH DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER

- 9.1 **Ordentliches Kündigungsrecht.** Den Teilschuldverschreibungsgläubigern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.
- 9.2 **Kündigungsgründe.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - b) ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) bei der Emittentin während der Laufzeit der Anleihe stattfindet;

Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen die Kontrolle über die Emittentin erlangt oder erlangen. Ein Kontrollwechsel liegt jedoch nicht vor, wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen die Kontrolle über die Emittentin erlangt oder erlangen, sofern es sich bei solchen Personen um die heutigen Aktionäre der Emittentin handelt oder um Personen, die mit diesen verbunden sind. „Kontrolle“ bedeutet die direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 50 % an der Emittentin.

Eine „Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person.

Der Kontrollwechsel ist den Teilschuldverschreibungsgläubigern von der Emittentin unverzüglich, nachdem sie Kenntnis von dem Kontrollwechsel erlangt hat, bekannt zu geben.

- c) die Emittentin sich verpflichtet, selbst oder über eine Tochtergesellschaft eine Dividendenzahlung oder sonstige Ausschüttung an Aktionäre der Emittentin vorzunehmen, die 33 % des Bilanzgewinns der Emittentin, wie er sich aus dem jeweils der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss der Emittentin ergibt, übersteigt;
- d) eine durchsetzbare Verbindlichkeit der Emittentin bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht bezahlt wird, oder eine Verbindlichkeit der Emittentin aus anderen Gründen vor dem vorgesehenen Fälligkeitstermin aufgrund des Vorliegens einer Nichterfüllung oder eines Verzuges vorzeitig fällig gestellt wird oder aus anderen Gründen vorzeitig fällig wird, oder ein Gläubiger der Emittentin berechtigt ist, eine Verbindlichkeit der Emittentin aufgrund des Vorliegens einer Nichterfüllung oder eines Verzuges vorzeitig zu kündigen, es sei denn, der Gesamtbetrag dieser Verbindlichkeit ist kleiner als EUR 2.000.000,00 (oder der entsprechende Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währung(en)) (so genannter „crossdefault“);
- e) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit androht oder bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt;
- f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft;
- g) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern, im Fall der Auflösung oder Liquidation der Emittentin, dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;

- h) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- i) irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Eine Kündigung der Anleihe wirkt nur für und gegen den kündigenden Teilschuldverschreibungsgläubiger.

9.3 Benachrichtigung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 9.2 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren Geschäftsadresse zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Teilschuldverschreibungsgläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 14.3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10

KEINE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Der Emittentin steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

11.1 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Teilschuldverschreibungsgläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser 100 %-Anleihe keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuldtiteln bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

- 11.2 Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Teilschuldverschreibungsgläubigern unterbreitet werden.

§ 12

MITTEILUNGEN

Bekanntmachung. Die Emittentin wird alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (www.tksunion.ag/investor-relations) bekannt machen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

Sofern die Teilschuldverschreibungen an einer Börse gelistet sind und die Regeln dieser Börse dies vorsehen, wird die Emittentin alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß den Regeln dieser Börse veröffentlichen. Die Wirksamkeit von Mitteilungen, die gemäß Satz 1 über die Internetseite der Emittentin bekannt gemacht wurden, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Mitteilungen nicht gemäß den Regeln einer Börse bekannt gemacht wurden.

§ 13

BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

- 13.1 Beschlussgegenstände.** §§ 5 - 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz durch Mehrheitsbeschluss die Emissionsbedingungen ändern, einen gemeinsamen Vertreter aller Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen und über alle anderen gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen.
- 13.2 Mehrheitserfordernisse für Änderungen der Emissionsbedingungen.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Bedingungen, insbesondere die in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % der teilnehmenden Stimmrechte (Einfache Mehrheit). Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Emissionsbedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.

Die Mehrheitsbeschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger sind für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger gleichermaßen verbindlich, also auch für solche Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Teilschuldverschreibungsgläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Teilschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Teilschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- 13.3 Beschlussfassung.** Beschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu oder der Abstimmungsleiter ruft diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ein.
- 13.4 Nachweise.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14 Absatz 3 dieser Emissionsbedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

§ 14

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- 14.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Teilschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin (einschließlich aller nicht-vertraglichen Rechte und Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 14.2 Gerichtsstand.** Die Gerichte im Landgerichtsbezirk Hamburg sind örtlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.
- 14.3 Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Teilschuldverschreibungsgläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind oder (ii) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet Depotbank jede Bank

oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält.

§ 15

TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine der Bestimmungen dieser Teilschuldverschreibungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechende Regelung gelten.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand

Die TKS Union AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die TKS ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 115921 unter der Firma TKS Union AG mit Sitz in Hamburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres. Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Geschäftsadresse lautet Poststraße 25, 20354 Hamburg, Telefon: +49 (0)40/34993917, Telefax: +49 (0)40/34993918, Internet: www.tksunion.ag.

Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft die landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, die Erbringung von landwirtschaftlichen Beratungs- und Dienstleistungen, der Verkauf von und der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das Halten von Beteiligungen an landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere an landwirtschaftlichen Unternehmen in der Russischen Föderation, das Einwerben von Anleihemitteln zum Erwerb solcher Beteiligungen sowie alle damit zusammenhängenden und den Gesellschaftszweck fördernde Geschäfte.

Die Gesellschaft tritt unter der Geschäftsbezeichnung „TKS Union“ am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

2. Gründung der TKS und historische Entwicklung

19. Mai 2010	Gründung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung mit Sitz in Hamburg.
5. August 2013	Erwerb der Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung durch die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH.
5. August 2013	Umfirmierung in TKS Union AG und Bestellung von Herrn Stefan Hinz und Herrn Dr. Rainer Mitschka zum Vorstand der Gesellschaft.
19. September 2013	Erwerb von jeweils 35 % der Anteile an den beiden Zwischenholdinggesellschaften, der OOO Agro-Sojuz-TS und der OOO Mjaso-Sojuz T.
25. September 2013	Bestellung von Herrn Georg Reese zum weiteren Vorstand der Gesellschaft.

3. Gruppenstruktur

Die beiden Aktionäre der TKS Union, die jeweils die Hälfte der Aktien des Grundkapitals halten, sind die RKS Agrarbeteiligungs GmbH, Buchloe, sowie die KTG Agrar AG, Hamburg. Die KTG Agrar AG ist ein in Deutschland und Osteuropa tätiger Landwirtschafts- und Bio-Energiekonzern.

Die TKS als Holdinggesellschaft hält unmittelbar jeweils 35 % der Anteile an der OOO Agro-Sojuz-TS, Belgorod, Russland, sowie der OOO Mjaso-Sojuz T, Woronesch, Russland (nachfolgend die „**Zwischenholdinggesellschaften**“ genannt). Als weiterer Gesellschafter an den Zwischenholdinggesellschaften ist mit jeweils 65 % der Anteile die Tönnies Russland Agrar GmbH, Rheda-Wiedenbrück, beteiligt. Die Zwischenholdinggesellschaften halten ihrerseits jeweils 50 % der Anteile an den nachfolgend aufgeführten operativ tätigen Betriebsgesellschaften (die Zwischenholdinggesellschaften und die nachfolgend aufgeführten operativ tätigen Betriebsgesellschaften zusammen, jedoch ohne die TKS, die „**Sojuz-Gruppe**“ genannt):

- ZAO Agro-Oskol, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- ZAO Alekseevsky Bacon, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- OOO APK DON, Woronesh, Russland,
- OOO Donskoy Bacon, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland,
- OOO Agro-Ostrogozhsk, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland, die ihrerseits sämtliche Anteile an der OOO Chochol Trostjanka, Ostrogozhsk, Russland hält.

Einflussmöglichkeiten der TKS auf die Betriebsgesellschaften

Die TKS hat mangels unmittelbarer Beteiligung an den Betriebsgesellschaften keine direkten Einflussmöglichkeiten auf diese und damit auch nicht auf deren Geschäftstätigkeit. Da sie nicht unmittelbare Gesellschafterin der Betriebsgesellschaften ist, kann sie folglich nicht an den Gesellschafterversammlungen der Betriebsgesellschaften teilnehmen und an deren Beschlussfassungen mitwirken.

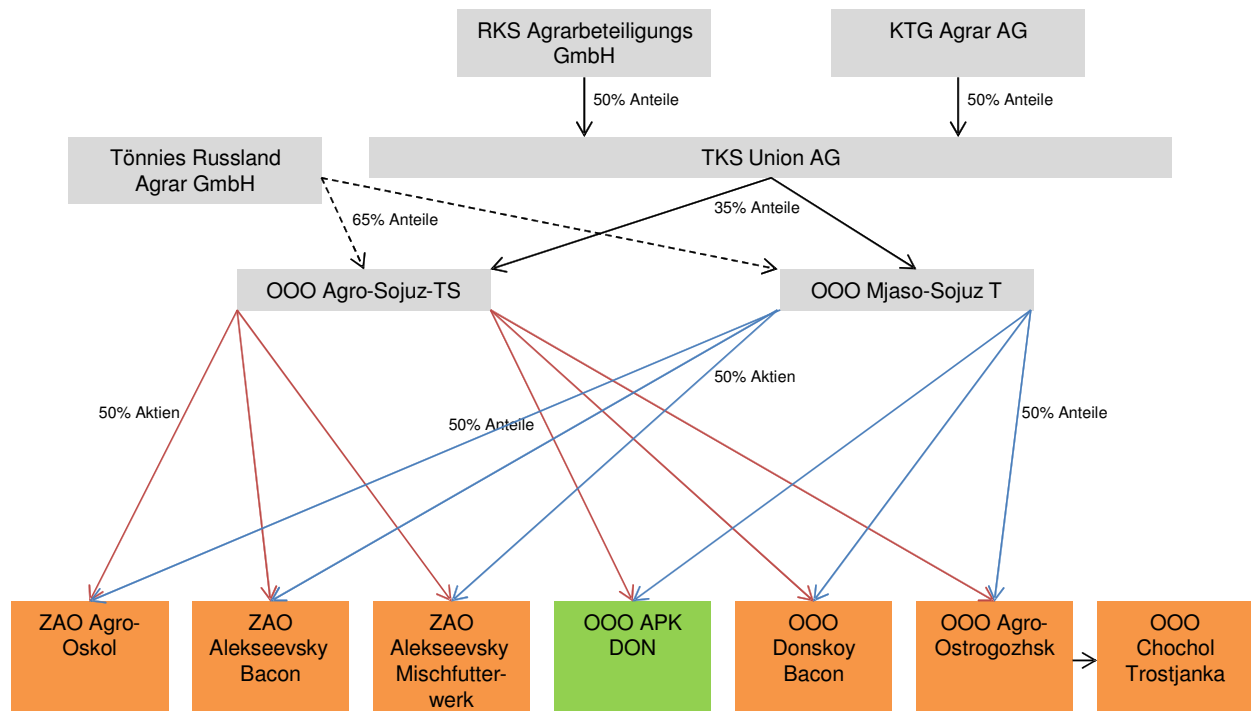
Eine direkte Einflussmöglichkeit der TKS besteht lediglich auf Ebene der Zwischenholdinggesellschaften durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in deren Gesellschafterversammlungen. Da die TKS lediglich 35 % der Geschäftsanteile an den Zwischenholdinggesellschaften hält, kann sie nur Entscheidungen beeinflussen, die mit mehr als 65 % der Stimmen oder einstimmig zu fassen sind. Hierzu gehören gemäß den Satzungen etwa die Bestellung und Entlassung des Generaldirektors (nach deutschem Recht also des Geschäftsführers), die Zustimmung zu einem Großgeschäft, wozu z.B. Rechtsgeschäfte gehören, deren Wert 25 % der Bilanzsumme übersteigt, oder einem In-sich-Geschäft, wozu es eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Eine Zweidrittelmehrheit ist insbesondere bei Satzungs- und Stammkapitaländerungen erforderlich. Zudem besitzen nach russischem Gesellschaftsrecht Gesellschafter, deren Anteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals ausmachen, das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung sowie den gerichtlichen Ausschluss eines Gesellschafters zu verlangen, der grob gegen seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft verstößt oder durch seine Handlungen die Tätigkeit der Gesellschaft unmöglich macht bzw. wesentlich erschwert. Von den russischen Kassationsgerichten abgelehnt wird

jedoch die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mehrheitsgesellschafters durch einen Minderheitsgesellschafter, da dies wegen der Auszahlung des Geschäftsanteils zur Einstellung der Geschäftstätigkeit führen würde.

Über die vorgenannten Einflussmöglichkeiten der TKS auf die Zwischenholdinggesellschaften hinaus hat die TKS zumindest auch mittelbare Einflussmöglichkeiten auf die Betriebsgesellschaften. In den Gesellschafterversammlungen der Betriebsgesellschaften werden die Zwischenholdinggesellschaften durch ihre Geschäftsführungsorgane vertreten. Demgemäß werden die Beschlüsse, die in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaften fallen, durch die Generaldirektoren der Zwischenholdinggesellschaften gefasst. Die Umsetzung dieser Beschlüsse durch die Geschäftsleitung der Betriebsgesellschaften wird wiederum durch entsprechende Anweisungen der Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaften sichergestellt. Nach russischem Recht haften in diesem Fall die Zwischenholdinggesellschaften gesamtschuldnerisch mit der jeweiligen Betriebsgesellschaft für die Verbindlichkeiten aus den Geschäften, welche die Betriebsgesellschaft auf Anweisung der Zwischenholdinggesellschaften abgeschlossen hat.

a) Beteiligung der TKS an der Sojuz-Gruppe

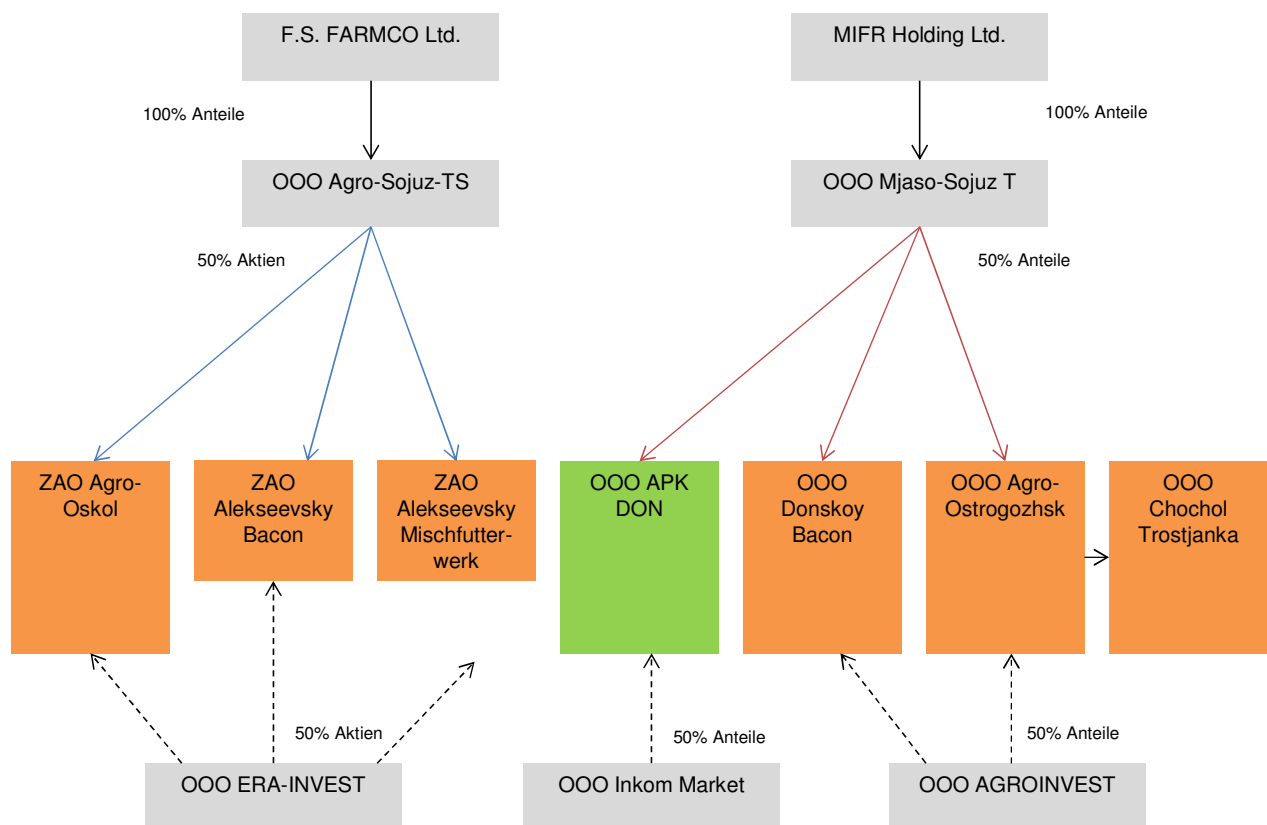
Nachfolgend ist die aktuelle Struktur der TKS und der Sojuz-Gruppe in einer Übersicht dargestellt:



b) Struktur der Sojuz-Gruppe bis Mai 2013

Bis Ende Mai 2013 wurden die Anteile an den operativ tätigen Betriebsgesellschaften noch nicht vollständig von den Zwischenholdinggesellschaften gehalten, sondern jeweils zu 50 % noch von drei russischen Investoren. Im Einzelnen war die OOO Agro-Sojuz TS zu 50 % an der ZAO Agro-Oskol, der ZAO Alekseevsky Bacon sowie der ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk und die OOO Mjaso-Sojuz T zu 50% an der OOO APK Don, der OOO Agro-Ostrogzhsk sowie der OOO Donskoy-Bacon beteiligt. Die weiteren 50 % der Anteile an den operativ tätigen Betriebsgesellschaften wurden wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt von den russischen Investorengesellschaften OOO ERA-INVEST, OOO AGROINVEST und OOO Inkom Market gehalten. Mit Wirkung zum 31. Mai/6. Juni 2013 wurden die von den vorgenannten Investorengesellschaften gehaltenen Anteile an den operativ tätigen Betriebsgesellschaften von den Zwischenholdinggesellschaften erworben.

Nachfolgend ist die bis Ende Mai 2013 bestehende Struktur der Sojuz-Gruppe in einer Übersicht dargestellt:



4. Angaben über das Kapital der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Die Aktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ausgestattet. Im Falle der Auflösung der Gesell-

schaft wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft nach Anteilen am Grundkapital auf ihre Aktien verteilt. Die Hauptversammlung der TKS hat am 25. September 2013 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 950.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zum Ausgabepreis von EUR 1,00 je Aktie um EUR 950.000,00 auf EUR 1.000.000,00 zu erhöhen. Im Rahmen der Kapitalerhöhung haben die beiden Aktionäre der Emittentin jeweils 475.000 neue Aktien gezeichnet. Die Zahlung der Einlagen soll voraussichtlich bis Ende der 40. Kalenderwoche 2013 erfolgen; die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt im Anschluss daran, wodurch die Kapitalerhöhung wirksam wird.

VII. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER TKS UND DER SOJUZ-GRUPPE

1. Geschäftstätigkeit/Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist als Beteiligungs- und Finanzholding tätig. In diesem Rahmen übt sie das Beteiligungsmanagement für die Minderheitsbeteiligungen an den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe aus. Hierbei gehört es zu ihrem Tätigkeitsbereich, ihrer Beteiligungsquote entsprechend für die Finanzierung der operativ tätigen Betriebsgesellschaften zu sorgen, mittelbar auf die Geschäftstätigkeit der Betriebsgesellschaften durch Ausübung von Stimmrechten in den Gesellschafterversammlungen der Zwischenholdinggesellschaften Einfluss zu nehmen und hierzu insbesondere die wöchentlich von den Betriebsgesellschaften gelieferten Finanzreportings zu analysieren.

In Bezug auf die Sojuz-Gruppe ist die Emittentin neben der Tönnies Russland Agrar GmbH die mitbestimmende Obergesellschaft, von deren operativ tätigen Betriebsgesellschaften sie wirtschaftlich abhängig ist. Den operativen Kern der Sojuz-Gruppe bilden die Geschäftsbereiche konventioneller Marktfruchtanbau (Mais, Weizen, Getreidemischung, Sonnenblumen, Rüben, Senf), die Herstellung von Tierfutter sowie Lagerung und Vertrieb von Getreide und die Aufzucht und der Vertrieb von Schlachtschweinen. In 2009 wurde mittels der ZAO Agro-Oskol, ZAO Alekseevsky Bacon und der ZAO Mischfutterwerk in der Region Belgorod/Alekseevsky mit dem Aufbau eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Bearbeitung von ca. 25.000 ha Nutzfläche, eines Schweinemastbetriebes mit einer jährlichen Produktionskapazität von bis zu 650.000 Schweinen und einem Mischfutterwerk mit einer Kapazität von ca. 240.000 Tonnen pro Jahr Mischfutter und einer Lagerkapazität für Getreide von ca. 150.000 t begonnen.

In der Region Woronesch wurde mit dem Aufbau einer nahezu identischen Unternehmens- und Geschäftsstruktur begonnen. Der landwirtschaftliche Betrieb OOO Agro-Ostrogoshsk bewirtschaftet in 2013 eine Fläche von ca. 13.000 ha, eine Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 65.000 Schweinen pro Jahr ist nahezu fertig gestellt und soll die Produktion in 2014 aufnehmen.

Die eine Aktionärin der Emittentin, die KTG Agrar AG, ist ein in Deutschland ansässiger, im Bereich der Landwirtschaft und der erneuerbaren Energien tätiger Unternehmensverbund, der mit seiner hohen Expertise in der Produktion von biologischen und konventionellen Marktfrüchten auf eigenen oder gepachteten Flächen nach Einschätzung der Emittentin europaweit führend ist und außerdem, insbesondere auch im russischen Raum, schon seit Jahren sein Know How im Farmmanagement gemeinsamen mit russischen Partnern vermarktet.

Die andere Aktionärin der Emittentin, die RKS Agrarbeteiligungs GmbH, ist seit vielen Jahren im gesamten europäischen Raum und in Russland in der Produktion von Schweinefleisch tätig und ist dadurch nach Einschätzung der Emittentin mit den jeweiligen Anforderungen vor Ort, insbesondere was Hygiene- und Qualitätsstandards, Aufzucht und Vermehrung von Tieren und artgerechte Tierhaltung betrifft, sehr gut vertraut.

Durch die Bündelung dieser Kompetenzen von der KTG Agrar AG und der RKS Agrarbeteiligungs GmbH in der Emittentin wird es der Emittentin als mitbestimmender Partner bei den Gesellschaften

der Sojuz-Gruppe neben der Tönnies Russland Agrar GmbH nach eigener Einschätzung möglich sein, die angestrebte Geschäftstätigkeit unter voller Ausschöpfung ihres Know Hows bestmöglich umzusetzen und die Partnerschaft mit der Tönnies Russland Agrar GmbH in den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe maßgeblich zu beeinflussen und das Projekt zum Erfolg zu führen.

2. Unternehmensstrategie

Die Geschäftstätigkeit der Sojuz-Gruppe ist ausgerichtet auf eine vertikale Integration von der landwirtschaftlichen Produktion über die Lagerung und Verarbeitung von Getreide und anderen Erntefrüchten zu hochwertigem Mischfutter, der Erzeugung und Mast von Schlachtschweinen und der Schweinezucht bis hin zur Distribution der erzeugten Schweine an die Handelsketten, Großhändler und Endverbraucher. Die Betriebsgesellschaften sind auf die Oblaste Belgorod/Alekseevka und Woronesch/Ostrogoschsk und Chochol aufgeteilt. Das Gesamtkonzept sieht vor, in den beiden Oblasten jeweils 10 Schweinezucht- und -mastbetriebe inklusive Eberstall zur fortlaufenden Spermaproduktion mit einer Jahresproduktion von je 650.000 Schlachtschweinen, einen Agrarbetrieb mit einer Anbaufläche von je 30.000 ha und je ein Mischfutterwerk mit einer Lagerkapazität von 150.000 t und einer jährlichen Verarbeitungskapazität an Mischfutter von 240.000 t aufzubauen.

Im Einzelnen soll dieses Konzept wie folgt umgesetzt werden:

Voraussichtlich bis Ende 2013 werden 8 Schweinemastanlagen im Rajon Alekseevka und 1 Schweinemastanlage im Rajon Ostrogoschsk fertig gestellt sein und jährlich rund 600.000, das heißt täglich etwa 1.700 Schlachtschweine produzieren.

Voraussichtlich bis 2016 werden weitere 9 Schweinemastanlagen im Rajon Ostrogoschsk und 2 im Rajon Alekseevka fertig gebaut sein, so dass Ende 2016 insgesamt 20 Schweinemastanlagen in Betrieb sein werden.

Die Vollproduktion aller Agrar- und Schweinezuchtprojekte in den Oblasten Belgorod und Woronesch wird voraussichtlich spätestens im Jahr 2017 mit einer Produktion von insgesamt 1,3 bis 1,4 Mio. Schlachtschweinen pro Jahr erreicht. Ein Teil der Schweine wird an umliegende Schlachthöfe als Lebewiehe verkauft, ein weiterer Teil soll in Lohnschlachtung selbst über die eigene Vertriebsorganisation in Russland vermarktet werden.

Das Agrarunternehmen in Alekseevsky (ZAO Agro-Oskol) wird mit einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 30.000 ha die vorläufige Endausbaustufe erreichen. Die Siloanlage des Mischfutterwerks hat zur Erntesaison 2013 ihren Betrieb aufgenommen. Der Produktionsbereich mit der Futtermittelherstellung wird voraussichtlich zum Jahresende 2013 fertiggestellt. Die Investitionen in der Schweineproduktion befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium, fünf Anlagen mit einer Produktion von rd. 325.000 Schlachtschweinen pro Jahr haben bereits in 2011 die Vollproduktion erreicht. Drei weitere Anlagen sind fertig gestellt und werden voraussichtlich Ende 2013 Vollproduktion erreichen. Die Anlagen 9 und 10 im Rajon Alekseevka sind in Planung; der Baubeginn ist für Winter 2013 geplant und die Vollproduktion soll Ende 2014 erreicht sein.

Die Investitionen in die Betriebe in der Region Woronesch wurden in 2012 begonnen. Der Agrarbetrieb OOO Agro-Ostrogoshsch bewirtschaftet im Jahr 2013 rd. 13.000 ha. Bis zum Jahr 2017 sollen rd. 33.000 ha bewirtschaftet werden. Mit dem Bau der ersten Schweinemastanlage der OOO Donskoy Bacon in Nishny-Olshan wurde in 2012 begonnen. Die Fertigstellung wird voraussichtlich bis Ende 2013 erfolgen. Der Bau weiterer vier Schweinemastanlagen ist für 2014 und der restlichen fünf Schweinemastanlagen ab 2015 geplant.

3. Wichtigste Märkte

a) Wichtigste Märkte der TKS

Die Emittentin als Beteiligungs- und Finanzholding ist über ihre mittelbare Beteiligung an den Betriebsgesellschaften der Sojuz-Gruppe auf dem Gebiet der Russischen Föderation tätig. Die Absatzmärkte liegen hier insbesondere in der russischen Zentralregion.

b) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Sojuz-Gruppe

Der Absatzmarkt der Sojuz-Gruppe erstreckt sich nahezu ausschließlich auf das Gebiet der Russischen Föderation, insbesondere auf die Zentralregion mit einer Bevölkerungszahl von rd. 40 Mio. Ein Export der Produkte und Waren der Sojuz-Gruppe ist nach heutigem Stand nicht geplant.

Der über die letzten Jahre zu beobachtende Aufwärtstrend der russischen Wirtschaft setzte sich trotz Rückgangs im 2. Quartal auch im Jahr 2012 fort. Dank hoher Öl- und Gaspreise und einer stabilen Konsumnachfrage erlebt die russische Wirtschaft weiter eine Periode relativ soliden Wachstums (2012: 3,4 %). Ein höheres Wirtschaftswachstum wurde auch von der schwachen Weltwirtschaft und nationalen Problemen, z.B. massive Ernteaufälle, verhindert. Die Inflationsrate lag 2012 bei 6,6 %.

Mit dem im August 2012 nach über 18-jährigen Verhandlungen erfolgten WTO-Beitritt ist die russische Regierung in ihren Bemühungen um eine Integration des Landes in die globalen Handelsströme einen wichtigen Schritt vorangekommen. Der zum Teil noch von protektionistischen Tendenzen und Monopolen geprägte Binnenmarkt wird sich mit dem WTO-Beitritt öffnen und dem Wettbewerb stellen müssen.

Festzustellen sind aber auch Bemühungen der russischen Regierung, zumindest einen Teil der mit dem WTO-Beitritt eingegangenen Liberalisierungsverpflichtungen durch Formen von Protektionismus zu kompensieren, deren WTO-Kompatibilität fraglich ist. Damit kommt die russische Regierung den Forderungen der betroffenen Wirtschaftszweige, zu denen auch die Agrarwirtschaft gehört, nach. Aus den ersten Monaten der WTO-Mitgliedschaft ist die Tendenz erkennbar, eingegangene Verpflichtungen (z.B. Zollsenkungen) durch eigene Maßnahmen zu kompensieren, wie z.B. bei der Recyclinggebühr für importierte PKW und LKW, die auf Landmaschinen ausgedehnt werden soll.

Durch die Gesetzgebung (Föderales Gesetz vom 07.05.2013, N 94-FZ) wurden ab dem 1. Januar 2013 die zuvor beschlossene Anwendungsbegrenzung und Steuersatzerhöhung, wodurch auch für

landwirtschaftliche Erzeugnisse nach einer Übergangszeit der allgemeine Steuersatz von 20 % gegolten hätte, außer Kraft gesetzt. Infolge dessen können landwirtschaftliche Betriebe, die nicht der pauschalen Einheitliche Landwirtschaftliche Steuer (ELS) unterfallen, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse den 0 %-Steuersatz permanent anwenden. Nach dem Beitritt zur WTO wurde diese Maßnahme als Unterstützung der inländischen Landwirte durchgeführt. Eine zeitliche Begrenzung wurde nicht festgelegt.

Trotz einer großen Zahl von WTO-Beitrittsgegnern sieht die russische Regierung im WTO-Beitritt jedoch die positiven Auswirkungen auf den Agrar-Außenhandel und ist sich der großen Herausforderungen für die russische Landwirte bewusst.

Die soziale Situation stabilisiert sich und zeigt eine leichte Tendenz zur weiteren Verbesserung. Die Zahl der Menschen, die ein Einkommen haben, welches unter dem offiziellen Existenzminimum liegt, ist leicht gesunken. Sie lag 2012 bei 11,2 % (15,8 Mio. Menschen). Die Lohnentwicklung ist ebenfalls positiv und steigerte sich im Jahr 2012 real um 8,4 %. Allerdings beträgt das durchschnittliche Einkommen in der Landwirtschaft nur 50 % des durchschnittlichen Einkommens in Russland.

Die Arbeitslosigkeit lag bei 5,5 %. Die sozialen Sicherungssysteme stehen weiterhin unter Druck. Im Jahr 2012 betrug das Defizit allein für das Rentensystem 27 Mrd. Euro. Die durchschnittliche Rentenhöhe betrug EUR 226 (+4,9 %).

Die russische Landwirtschaft litt in weiten Teilen des Landes unter einer enormen Trockenheit mit der Folge erheblicher Ernteaufälle (23 % weniger als im Vorjahr). Anders als 2010 wurde 2012 allerdings kein Exportverbot für Getreide verhängt.

Die Ernteaufälle wären geringer ausgefallen, hätte man landesweit auf moderne Technologien und Technik zurückgreifen können. Nach wie vor ist ein Großteil des russischen Landmaschinenparks stark veraltet. (Quelle: Vorstehende Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Russlands sind entnommen aus dem Länderbericht Russland, April 2013, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nachfolgend „**Länderbericht Russland 2013**“))

c) Branchensituation der Sojuz-Gruppe

Bis 2008 war die Russische Föderation der größte Schweinefleischimporteure der Welt. Die russische Schweineproduktion entwickelte sich bis Ende 2011 mit einem hohen Tempo und einem jährlichen Produktionszuwachs von ca. 14-15 %. Im Jahre 2009 wurden 1.378,5 Tsd. t, in 2010 ca. 1.621 Tsd. t (+14 % im Vergleich zum Vorjahr), in 2011 ca. 1.907 Tsd. t (+15 % im Vergleich zum Vorjahr) produzierte Schlachtschweine durch die Produzenten gemeldet. Dies entspricht in 2009 ca. 13 Mio., in 2010 ca. 15 Mio. und in 2011 ca. 18 Mio. Stück Schlachtschweine. Die Abhängigkeit von Schweinefleischimporten, die geringe Anzahl der Produzenten in Russland, hohe Preise für Schweinefleisch und die Schaffung der wirtschaftlichen Anreize für Produzenten durch die russische Regierung (Subventionierung) waren Ursache für diese Entwicklung. Nach dem Beitritt Russlands zur WTO im Jahre 2012 hat sich die Schweineproduktion leicht verlangsamt: 2.107,8 Tsd. t = ca. 21,8 Mio. Stück Schweine (+9 % gegenüber dem Vorjahr). Die Prognosen für die Jahre 2013 und 2014 gehen ebenfalls von ei-

ner Steigung der russischen Schlachtschweineproduktion um jährlich ca. 9 % aus. Wegen schlechter Ernte in 2012 und Anstieg der Getreide- und Futtermittelpreise in Russland überstiegen die Kosten der Schweineproduktion die auf dem Markt zu erzielenden Preise. Der Rückgang der Marktpreise ist durch den WTO-Beitritt Russlands und der damit einhergehenden Erhöhung der Schweinefleischimporte zu erklären. Nach dem die Nachteile des WTO-Beitritts für die Schweineproduzenten auch der russischen Regierung bekannt wurden, hat die Regierung angekündigt, stärkere Importkontrollen und -einschränkungen einzuführen. Sie wurden teilweise bereits eingeführt. Die russische Regierung hat 2013 angekündigt, den russischen Schweineproduzenten insgesamt ca. 6 Mrd. RUB (15 Mio. EUR) Subventionen bereitzustellen und deren Aufteilung nach Anzahl der produzierten Tonnen Schweinefleisch durchzuführen. Positive Auswirkungen auf die Rentabilität der Sojuz-Gruppe sind daher zu erwarten. Im Berichtszeitraum wurden von der russischen Regierung zudem Zuschüsse auf den Bruttozinssatz für hochverzinsliche Darlehen gewährt. Diese bemessen sich in Höhe eines festen Prozentsatzes.

Der Markt für Futtermittel war im letzten Jahr von sehr hohen Preisen geprägt. Für einige Eiweißschrote wurden im Jahresverlauf bis zu 70 % höhere Preise gezahlt als noch im Januar 2012. Die geringe Verfügbarkeit von Sojaschrot aufgrund der dürrebedingt reduzierten Ernten in Süd- und Nordamerika wirkte sich stark auf die lokalen, russischen Futtermittelpreise aus. Hinzu kamen eine erneut enttäuschende Rapsernte und eine knappe Versorgungsbilanz bei Getreide, was insgesamt zu einem starken Kostendruck bei der Schweineproduktion führte. (Quelle: Branchenspezifische Angaben zur Schweineproduktion sowie zum Futtermittelmarkt stammen aus dem Länderbericht Russland 2013).

Das Ernteergebnis 2012 war durch die Dürre in weiten Teilen des Landes geprägt. Die Getreideernte betrug nur 71 Mio. t (2011: 94,2 Mio. t). Es wurden 32,4 % weniger Weizen geerntet als im Vorjahr (2012: 38 Mio. t, 2011: 56,2 Mio. t). Es konnte eine historisch gute Maisernte (8,3 Mio. t) erzielt werden. Das Ergebnis übersteigt den Vorjahresertrag um mehr als 40 %. Die Zuckerrübenenernte fiel um 8 % niedriger aus als im Vorjahr. Es wurden 40 Mio. t geerntet. Der Ertrag betrug 384 dt/ha. Der Reisertrag entspricht mit 1,2 Mio. t dem des Vorjahres. Darüber hinaus wurden 7,6 Mio. t Sonnenblumenkerne, 1,8 Mio. t Soja, 1,1 Mio. t Raps und 0,57 Mio. t Buchweizen geerntet. Die Getreidereserven zum Ende des Landwirtschaftsjahrs 2012 (30. Juni 2012) waren sehr niedrig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie bis zum Ende des Landwirtschaftsjahres 2012/13 auf 9 Mio. t auf den niedrigsten Stand seit sieben Jahren fallen könnten (Quelle: Angaben zum Ernteergebnis stammen aus dem Länderbericht Russland 2013). Zum Teil wurden die Ernteverluste durch Versicherungsentschädigungen erstattet.

Die Tierseuchensituation in Russland hat sich nach Einschätzung des Föderalen Dienstes für veterinärrechtliche und phytosanitäre Überwachung (Rosselchosnador) im Jahr 2012 weiter verschärft. Dabei haben die Ausbreitung der Afrikanischen und Klassischen Schweinepest sowie der Blauzungkrankheit wie auch die Verschlechterung der Lage bei Brucellose und Leptospirose eine besondere Bedeutung. Anfang 2012 gab es einen Ausbruch von Maul- und Klauenseuche. Seit Sommer 2007 bis heute kam es wiederholt zu Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Bis Mitte 2012 wurden 305 Infektionsherde registriert. Krankheiten hatten jedoch keinen Einfluss auf die Ertragslage der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe in 2012.

4. Kunden, Lieferanten

Der gesamte Schweinefleischverbrauch in Russland betrug im Jahre 2011 3.546,4 Tsd. t (24,8 kg/Einwohner; vgl. Deutschland 54 kg/ Einwohner), im Jahre 2012 3.627 Tsd. t (25,4 kg/ Einwohner). Die Experten gehen von einer jährlichen Steigung des Schweinefleischverbrauchs von ca. 3 % auf 31,3 kg/Einwohner im Jahre 2020 aus. Der russische Schweinemarkt bietet den lokalen industriellen Produzenten weiterhin viel Wachstumspotenzial. Mit der Ausweitung des Angebotes an Schweinefleisch durch russische industrielle Produzenten, wird die Produktion in privaten Haushalten stetig abnehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit durch Produktionseffizienz gegenüber ausländischen Produzenten ist die wichtigste Bedingung für die beherrschende Markstellung der russischen industriellen Schweineproduzenten. Die Betriebsgesellschaften befinden sich in der Zentralregion Russlands im Schwarzerdegebiet. Wegen der Konzentration der Schweinezucht und Schweinemast ist dieses Gebiet auch als sog. „Schweinegürtel“ bekannt. Die wichtigen Absatzmärkte in der Zentralregion mit einer Bevölkerungszahl von ca. 40 Mio. sind von beiden Standorten (Alekseevka, nahe Belgorod gelegen und Woronesch) per LKW leicht erreichbar. Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region sind sehr fruchtbar. Eine Versorgung der Schweine durch lokal angebautes Futter gilt als gesichert. (Quelle: Länderbericht Russland 2013)

Die für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Saatgut werden auf Basis jährlich neu zu verhandelnder Kontrakte preissensitiv und fruchtartenspezifisch sowohl über lokale russische Firmen als auch über internationale Großunternehmen aus dem Agrarsektor abgewickelt. Der Verkauf der Schlachtschweine aus den Produktionsbetrieben der Sojuz-Gruppe erfolgt an überregionale, russische Weiterverarbeitungsbetriebe, Fleischwerke und Schlachthöfe.

5. Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Schweinefleisch wird in Russland durch drei Gruppen von Lieferanten angeboten: industrielle russische Produzenten, private Haushalte und Importeure.

Der Anteil der industriellen inländischen Schweineproduktion betrug in Russland im Jahre 2012 ca. 58 %. Die drei größten der Top-20 Schweineproduzenten befinden sich in der Region Belgorod. Größter Produzent ist Miratorg mit einem Marktanteil von 11,4 % an der Schweinegesamtproduktion und 241 Tsd. t bzw. 1,4 Mio. Stück Schweine. OOO Agro-Belgorje erreicht einen Marktanteil von 5,6 % und Rusagro von 3,2 %. Gründe für die starke Präsenz der Schweineproduzenten in der Region Belgorod sind die günstigen geographischen, klimatischen, agronomischen und wirtschaftspolitischen Bedingungen. Trotz der Nähe zu russischen Großstädten können große fruchtbare landwirtschaftliche Flächen des Schwarzerdegebietes bearbeitet und bebaut werden.

Der größte russische Produzent Miratorg mit zurzeit 23 operativen Schweinemastanlagen hat für das Jahr 2013 angekündigt, weitere 10 Schweinemastanlagen im Betrieb zu nehmen und die Produktion auf 3 Mio. Stück Schweine zu erhöhen. Nach 2013 plant Miratorg allerdings keine weiteren Kapazitätserweiterungen bei der Schweinefleischproduktion. Der Anteil der Schweineproduktion in privaten

Haushalten betrug im Jahre 2012 ca. 23 % (ca. 820 Tsd. t). Es kann von einer Reduzierung dieser Art der Schweineproduktion ausgegangen werden.

Der Anteil der Importe betrug im Jahre 2012 ca. 19 % (ca. 700 Tsd. t). Die größten Exporteure sind die EU mit ca. 309 Tsd. t. (davon Deutschland 101 Tsd. t), Kanada mit 186 Tsd. t, Brasilien mit 126 Tsd. t und die USA mit 89 Tsd. t. Die Einfuhr von Schweinefleisch unterliegt einer Quoten-Regelung, die jährlich neu festgelegt wird. Auch unterliegen die Importe strengen veterinär- und sanitärrechtlichen sowie lebensmittelhygienischen Anforderungen. Oft wurden auch Einfuhrverbote durch die russische Regierung als Instrument des Protektionismus für die inländische Produktion angewendet. (Quelle: Angaben zum Marktanteil der Schweinefleischlieferanten stammen aus dem Länderbericht Russland 2013)

Die ZAO Alekseevsky Bacon befand sich im Jahre 2012 mit 35 Tsd. t (333,3 Tsd. Stück) in fünf Schweinemastanlagen produzierten und verkauften Schweine an 11. Stelle der Top-20 Schweineproduzenten Russlands mit einer Marktanteil von 1,7 %. Nach Realisierung der geplanten weiteren bis zu 15 Schweinemastanlagen wird die Sojuz-Gruppe mit einer Produktion von 140 bis 150 Tsd. t auf den zweiten Platz nach Miratorg vorrücken und einen Marktanteil von ca. 7 % erreichen.

Die Schweinefleisch-Produktion als prioritärer Geschäftsbereich innerhalb der Sojuz-Gruppe entspricht den höchsten internationalen Standards. Die Zucht und die Anlagenausrüstung wurden von den führenden europäischen Herstellern gekauft. Hochqualifiziertes Personal sorgt mit einem wissenschaftlichen Produktionsansatz für Innovationen in der Produktion bei nachweislich hohen Produktionssindizes, mit denen die Sojuz-Gruppe auch im Vergleich zu den russischen Marktführern Spitzenpositionen einnimmt. Bei den Indikatoren wie der Futtermittelverwertung, der Anzahl der Jungschweine je Sau und Fleisch pro Sau gelingt der Sojuz-Gruppe mit vertretbarem Abstand der Anschluss an die Kennzahlen der weltweit führenden Hersteller, sie kann dabei aber auch zum Teil die durchschnittlichen russischen Indizes deutlich überschreiten.

Mit der Inbetriebnahme des eigenen Futtermittelwerks voraussichtlich Ende 2013 kann die Sojuz-Gruppe die Entwicklung und den Aufbau als integrierte Agrarholding in einer geschlossenen Wertschöpfungskette vollenden. Die technische Produktionskapazität des Futtermittelwerks reicht aus, um den gruppeninternen Bedarf an Tierfutter nahezu vollständig abzudecken. Mit einem Kostenanteil von bis zu 70 % der Produktionskosten bietet die Futtermittelversorgung hohes Optimierungspotential in der Schweineproduktion. Durch die weitgehend autarke Futtermittelleigenversorgung erhofft sich die Sojuz-Gruppe eine deutliche Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Schweineproduktion durch Abschwächung des Kostendrucks aufgrund hoher Marktpreise und der zucht- und mastspezifischen Produktion von Tierfutter. Die Produktionseinflüsse und Ertragsauswirkungen der Vergangenheit durch schwankende Futterqualitäten und Verfügbarkeiten sieht die Sojuz-Gruppe zukünftig durch die Eigenversorgung mit Futtermitteln als deutlich abgeschwächt an. Bisher wurde Getreide auch an gruppenfremde Gesellschaften veräußert. Zukünftig soll die Getreideproduktion vollständig an die Mischfutterwerke der Gruppe veräußert werden. Die Außenumsätze werden daher in Zukunft nahezu vollständig durch den Verkauf von Schweinezuchterzeugnissen von Mastschweinen realisiert.

Die nachfolgende Übersicht, herausgegeben vom Nationalen Schweinehalterverband der Russischen Föderation, zeigt die drei größten Schweinefleischproduzenten in Russland:

Platz im Rating 2012 (2011)	Produzent	Schweinefleischproduktion 2012 (2011)/Lebendgewicht Tsd. Tonnen	Anteil an dem Gesamt- umfang /industrielle Er- zeugung in der RF 2012 (2011) /Lebendgewicht %
1 (1)	MIRATORG	241,1 (144,8)	11,4 (7,7)
2 (2)	OOO AGRO- BELOGORJE	117,5 (106,0)	5,6 (5,7)
3 (3)	Tscherkisowo	115,0 (101,2)	5,5 (5,4)

Der größte Produzent von Futtermitteln und Schweinefleisch in Russland, die Miratorg Agribusiness Holding, hat in 2012 nach eigenen Angaben in den drei firmeneigenen Mühlen rund 769.000 t Futtermittel hergestellt; das waren 80,7 % mehr als im Vorjahr. Das selbst erzeugte Mischfutter wird für die Versorgung des eigenen Schweinebestandes von 2,7 Mio. Tieren und des Geflügelbestandes mit 9 Mio. Stück benötigt.

6. Investitionen

Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses der Emittentin hat die Emittentin, mit Ausnahme des Erwerbs der 35 %-Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften, keine Investitionen vorgenommen. Des Weiteren gibt es keine zukünftigen Investitionen der Emittentin, die von ihrem Vorstand bereits fest beschlossen sind.

Auf Ebene der Sojuz-Gruppe wurden seit dem 31. Dezember 2012 die folgenden wichtigen Investitionen vorgenommen:

- Landerwerb und Erweiterung des Landmaschinenparks für die Agrarbetriebe ZAO Agro-Oskol und OOO Agro-Ostrogoshsk (ca. EUR 3,5 Mio.)
- Planmäßige Fortführung des Baus des Mischfutterwerks (ca. EUR 9,5 Mio.)
- Planmäßige Fortführung des Baus und teilweise Fertigstellung von drei Schweinemastanlagen im Oblast Belgorod (ca. EUR 12 Mio.).

Darüber hinaus gibt es auf Ebene der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe keine Investitionen, die von deren Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.

Zur Finanzierung des angestrebten Wachstums der TKS und der Sojuz-Gruppe kann die Aufnahme weiteren Fremdkapitals erforderlich werden, vor allem soweit wichtige Investitionen, etwa der Erwerb weiterer landwirtschaftlicher Flächen oder die Errichtung weiterer Mastbetriebe, von den Gesellschaften der Sojuz-Gruppe vorgenommen werden sollen. Im Rahmen des weiteren Ausbaus der Geschäftsaktivitäten können finanzielle Mittel erforderlich werden, die den Nettoemissionserlös der Gesellschaft aus dem Angebot übersteigen. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass ihr für die lau-

fenden und geplanten Investitionen der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe nach Durchführung des Angebots ausreichend eigene Mittel, die an die Zwischenholdinggesellschaften weitergereicht werden, zur Darstellung des Eigenmittelanteils der Investitionen der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe zur Verfügung stehen werden und dass es bei künftigen Projekten weiterhin gelingen wird, Banken als Fremdfinanzierungspartner zu gewinnen. Soweit die Gesellschaft zur Sicherung der Finanzierung nicht in der Lage sein sollte, in ausreichendem Umfang weitere Fremdmittel aufzunehmen, könnte die Gesellschaft gezwungen sein, ihre Pläne bzgl. der Finanzierung der beabsichtigten Investitionen der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe zu ändern oder höhere als die erwarteten Finanzierungskosten aufzuwenden.

7. Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge, welche bei der TKS im normalen sowie außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die TKS eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der Teilschuldverschreibungen in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung sind, umfassen gegenständlich insbesondere den Kaufvertrag mit der F.S. FarmCo Limited und der MIFR Holding Limited, beide Zypern, vom 19. September 2013 über den Erwerb der 35 %-Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften und von Darlehensforderungen gegenüber den Zwischenholdinggesellschaften in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. Der Kaufpreis für die 35 %-Anteile betrug insgesamt ca. EUR 5,6 Mio., und die Anteilsübertragungen wurden am 19. September 2013 wirksam. Zur Zwischenfinanzierung des Anteilserwerbs hat die TKS ein Gesellschafterdarlehen von der RKS Agrarbeteiligungs GmbH in Höhe von EUR 5,6 Mio. zu einem marktüblichen Zinssatz für kurzfristige Darlehen erhalten, das spätestens am 31. März 2014 zurückzuzahlen ist. Dieses Darlehen soll aus dem Nettoemissionserlös zurückgezahlt werden.

Der Kaufpreis für die vorgenannten Darlehensforderungen betrug ca. EUR 11,1 Mio. und diese Kaufpreisforderung wurde von der F.S. FarmCo Limited und der MIFR Holding Limited zur Begleichung eigener Darlehensverbindlichkeiten an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH abgetreten. Die Bezahlung dieses Kaufpreises in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH soll aus dem Nettoemissionserlös erfolgen.

Zur Erreichung der heutigen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Sojuz-Gruppe (vgl. Abschnitt VI.3.) haben die Zwischenholdinggesellschaften am 31. Januar 2013 einen Rahmenvertrag (nach russischem Recht: einen gemischten Vorvertrag nach ZGB R.F.) mit den russischen Investorengesellschaften OOO ERA-INVEST, OOO AGROINVEST und OOO Inkom Market über den Erwerb von jeweils 50 % der Anteile an den operativ tätigen Betriebsgesellschaften abgeschlossen. Die Übertragung der Anteile wurde am 31. Mai/6. Juni 2013 wirksam. Der Kaufpreis für die Anteile betrug rund EUR 14 Mio., des Weiteren wurden Darlehen von den Investorengesellschaften in Höhe von rund EUR 21 Mio. übernommen. Der Erwerb wurde durch ein Darlehen der KTG Agrar AG in Höhe von EUR 12,25 Mio. zum Teil zwischenfinanziert. Dieses Darlehen soll durch Verwendung eines Teils des Nettoemissionserlöses in gleicher Höhe, der an die Zwischenholdinggesellschaften weitergereicht wird, zurückgezahlt werden.

8. Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Die Emittentin war während der letzten zwölf Monate nicht Partei von staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich solcher Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben bzw. noch auswirken könnten.

Die Betriebsgesellschaft ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk der Sojuz-Gruppe ist Klägerin in einem Gerichtsverfahren gegen die OOO Stroy-Montazha. Die Klage ist gerichtet auf die Erfüllung eines Werkvertrages. Der Streitwert beträgt ungefähr EUR 1,1 Mio. Die Klage wurde am 14. August 2013 beim zuständigen Gericht eingereicht. Das Gericht hat jedoch zum Datum dieses Wertpapierprospektes noch keine Beschlüsse oder Entscheidungen in dieser Sache getroffen.

VIII. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER EMITTENTIN UND DER GESELLSCHAFTEN DER SOJUZ-GRUPPE

1. Ausgewählte finanzielle Informationen der Emittentin

In den Geschäftsjahren 2011 und 2012 war die TKS Union AG (vormals Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung) eine Vorratsgesellschaft ohne eigenen operativen Geschäftsbetrieb. Die nachfolgend zusammengefassten Finanzdaten der TKS Union AG sind den geprüften Jahresabschlüssen sowie den gesondert aufgestellten und geprüften Kapitalflussrechnungen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 sowie zum 31. Dezember 2012 (jeweils nach HGB) entnommen.

a) Kennzahlen zur Ertragslage der TKS

Die Gewinn- und Verlustrechnung der TKS für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 stellt sich wie folgt dar:

	2012	2011
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	0	0
Gesamtleistung	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0
 Jahresüberschuss	 0	 0

In den Geschäftsjahren 2011 und 2012 gab es keine Geschäftsvorfälle, die in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wurden. Die Umsatzerlöse und der Jahresüberschuss betragen daher jeweils TEUR 0.

b) Kennzahlen zur Vermögenslage der TKS

Die Aktivseite der Bilanz der TKS zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2012	31.12.2011
	TEUR	TEUR
Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	25	25
	25	25
 Bilanzsumme	 25	 25

Das Vermögen der TKS besteht an beiden Bilanzstichtagen aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe TEUR 25.

Die Passivseite der Bilanz der TKS zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	TEUR	TEUR
Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50	50
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-25</u>	<u>-25</u>
Eingefordertes Kapital	25	25
II. Jahresüberschuss	0	0
Bilanzsumme	<u>25</u>	<u>25</u>

Die Passiva der TKS bestehen an beiden Bilanzstichtagen aus dem gezeichneten Kapital in Höhe von TEUR 50 abzüglich der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen mit TEUR -25.

c) Kennzahlen zur Finanzlage der TKS

Die Kapitalflussrechnung der TKS für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2012	31.12.2011
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0
Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0
sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0	0
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	0	0

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25	25
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25	25

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit beträgt für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 jeweils TEUR 0. Der Finanzmittelfonds hat sich in beiden Geschäftsjahren nicht verändert.

2. Ausgewählte finanzielle Informationen der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe

a) Überblick über die Struktur der Sojuz-Gruppe

Die Sojuz-Gruppe besteht aus neun Gesellschaften mit jeweiligem Sitz in der Russischen Föderation, sämtlich in der Rechtsform einer OOO oder einer ZAO. Hierbei halten die beiden Holding-Gesellschaften OOO Agro-Sojuz-TS und OOO Mjaso-Sojuz T (im Folgenden auch „**Zwischenholdinggesellschaften**“ genannt) seit Gründung der jeweiligen Gesellschaft bis zum Mai 2013 jeweils 50 % der Anteile an sechs operativ tätigen Betriebsgesellschaften. Eine Betriebsgesellschaft hält ihrerseits eine mit Wirkung zum 30. September 2012 erworbene 100 %-Beteiligung an einer weiteren Betriebsgesellschaft. Bei den Betriebsgesellschaften handelt es sich um die folgenden Gesellschaften:

- ZAO Agro-Oskol, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- ZAO Alekseevsky Bacon, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland,
- OOO APK DON, Woronesh, Russland,
- OOO Donskoy Bacon, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland,
- OOO Agro-Ostrogozhsk, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland, die ihrerseits sämtliche Anteile an der OOO Chochol Trostjanka, Ostrogozhsk, Russland hält.

Die Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe erstreckt sich auf den Anbau von Getreide im landwirtschaftlichen Produktionsbereich, die Herstellung von Tierfutter sowie die Lagerung und den Vertrieb von Getreide und die Aufzucht und den Vertrieb von Schlachtschweinen. Im Rahmen der Entstehung der Gruppe in dieser Struktur wurden im Mai 2013 die ausstehenden 50 %-Anteile der bis dahin gemeinschaftlich geführten operativen Gesellschaften durch die Zwischenholdinggesellschaften von den damaligen Geschäftspartnern übernommen. Die Emittentin hält ihrerseits wiederum Anteile an den beiden Zwischenholdinggesellschaften in Höhe von jeweils 35 %. Aufgrund dieser Minderheitsbeteiligung an den Zwischenholdinggesellschaften und mangels unmittelbarer Beteiligung an den Betriebsgesellschaften hat die Emittentin keine direkten Einflussmöglichkeiten in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht auf die Betriebsgesellschaften und damit auch nicht auf deren Geschäftstätigkeit.

Nachfolgend werden unter Buchstabe c), d) und e) ausgewählte finanzielle Informationen der vorstehend aufgeführten Betriebsgesellschaften mit Ausnahme der OOO APK DON und der OOO Chochol Trostjanka wiedergegeben. Von der OOO APK DON werden keine finanziellen Informationen dargestellt, da sie nur geringe Umsätze aufweist und daher im Verhältnis zu den anderen russischen Betriebsgesellschaften unbedeutend ist. Die OOO Chochol Trostjanka als Tochtergesellschaft der OOO Agro-Ostrogzhsk ist nachfolgend nicht berücksichtigt, um eine irreführende Darstellung zu vermeiden, die sich aufgrund der Mutter-Tochter-Beziehung zwischen diesen beiden Gesellschaften bei der Wiedergabe der ungekürzten finanziellen Informationen von beiden Gesellschaften ergeben könnte. Soweit nachfolgend in diesem Abschnitt VIII. der Begriff „Sojuz-Gruppe“ verwendet wird, bezieht er sich auf die vorstehend aufgeführten Betriebsgesellschaften mit Ausnahme der OOO APK DON und der OOO Chochol Trostjanka.

b) Erläuterungen zu der Darstellung von ausgewählten finanziellen Informationen der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe

Sämtliche nachfolgend wiedergegebenen finanziellen Informationen sind ungeprüft und entstammen dem internen Rechnungswesen der jeweiligen Gesellschaft. Die finanziellen Informationen wurden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, ermittelt und beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2012. Hierbei wurde keine Konsolidierung vorgenommen, so dass in den nachfolgenden Darstellungen die Bilanzansätze, die Aufwendungen und Erträge innerhalb der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe und die daraus erzielten Ergebniseffekte jeweils ungekürzt wiedergegeben sind.

Die Gesellschaft definiert das EBIT (auch als operatives Ergebnis bezeichnet) als Ergebnis vor Finanzerträgen und Finanzaufwendungen sowie Ertragsteuern. Die Kennzahl EBIT ist keine Kennzahl zur Messung der Vermögenslage, Betriebsleistung oder Liquidität nach allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen, insbesondere nicht nach IFRS oder HGB, und daher keine Alternative zu den nach IFRS oder HGB ermittelten Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätskennzahlen. Auch existieren keine Standarddefinitionen für die Kennzahl EBIT. Somit sind das EBIT oder andere Kennzahlen mit ähnlichen Bezeichnungen, die von anderen Unternehmen bekannt gegeben werden, nicht unbedingt vergleichbar mit dem EBIT der jeweiligen Gesellschaft.

Soweit nicht anders angegeben, erfolgen die Angaben in Tausend-Euro (TEUR). Durch die Darstellung in TEUR kann es auch zu Abweichungen von der kaufmännischen Rundung kommen, um die Summen in den einzelnen Tabellen rechnerisch richtig darstellen zu können.

Die Währung der nachfolgend wiedergegebenen finanziellen Informationen ist der Euro („EUR“). Die funktionale Währung der jeweiligen einbezogenen Gesellschaft ist die Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem diese sich bewegt – Russischer Rubel („RUB“). Die Währungsumrechnung erfolgte in analoger Anwendung der in dem International Accounting Standard 21 (IAS 21) geregelten modifizierten Stichtagskursmethode. Es wurden sämtliche Posten der Bilanz – mit Ausnahme des Eigenkapitals – der einbezogenen Gesellschaften mit dem amtlichen Durchschnittskurs (Mittel aus Geld- und Briefkurs) zum Bilanzstichtag umgerechnet. Das gezeichnete Kapital und der Gewinn-

vortrag wurden mit den Kursen zum 1. Januar 2012 umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung wurden mit Durchschnittskursen vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 umgerechnet. Die Umrechnungsdifferenzen wurden in analoger Anwendung des IAS 21.39 (c) erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst. Alle Werte wurden auf volle Tausend gerundet.

Die wesentlichen Umrechnungskurse für die Darstellung der finanziellen Informationen sind wie folgt:

Währung	Stichtagskurs am 31.12.2012	Durchschnitts- kurs vom 01.01.2012 - 31.12.2012	Stichtagskurs am 01.01.2012
RUB/EUR	40,2286	39,9508	41,6714

c) Erläuterung ausgewählter finanzieller Informationen zur Ertragslage der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe

Gesellschaft	ZAO Agro-Oskol	ZAO Alekseevsky Bacon	ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk	OOO Donskoy Bacon	OOO Agro-Ostrogoshsk
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gesamtleistung	13.756	81.534	169	278	1.136

Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen der Gesamtleistung der Betriebsgesellschaften beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 und ergeben sich aus der Summe der Umsatzerlöse, Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie Wert- und Bestandsveränderung an biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Produkten. Die Gesellschaften der Sojuz-Gruppe erzielten 99 % ihrer Umsatzerlöse (TEUR 77.174) aus dem Verkauf von Agrarprodukten. Die aus dem Verkauf der Agrarprodukte resultierenden Umsatzerlöse resultieren in Höhe von TEUR 68.921 (89 %) aus dem Verkauf von Mastschweinen. Von den Umsatzerlösen aus Geschäften der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe untereinander entfallen 81 % auf den Verkauf von Agrarprodukten, 15 % auf Dienstleistungen sowie 4 % auf sonstige Tätigkeiten.

Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Als Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen werden im Wesentlichen die Werterhöhungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Bestände innerhalb der fertigen und unfertigen Erzeugnisse ausgewiesen.

Wert- und Bestandsveränderung an biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Produkten

Als Wert- und Bestandsveränderung an biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Produkten werden die Anpassungen an den beizulegenden Zeitwert zum 31.12.2012 ausgewiesen.

Gesellschaft	ZAO Agro-Oskol	ZAO Alekseevsky Bacon	ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk	OOO Donskoy Bacon	OOO Agro-Ostrogoshsk
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
EBIT (operatives Ergebnis)	3.457	16.864	1.008	124	-20
Jahresüberschuss	2.065	8.485	777	88	-12

Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012.

d) Erläuterung ausgewählter finanzieller Informationen zur Vermögenslage der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe

Gesellschaft	ZAO Agro-Oskol	ZAO Alekseevsky Bacon	ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk	OOO Donskoy Bacon	OOO Agro-Ostrogoshsk
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Langfristige Vermögenswerte	7.933	97.314	24.609	8.810	3.572
Kurzfristige Vermögenswerte	6.777	38.573	11.009	1.681	2.561

Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 2012.

Langfristige Vermögenswerte

Die angegebenen Zahlen bei den langfristigen Vermögenswerten ergeben sich jeweils aus der Summe der immateriellen Vermögenswerte, der Sachanlagen, der langfristigen finanziellen sowie der langfristigen biologischen Vermögenswerte sowie der latenten Ertragsteuerforderungen. Dabei beinhalten die langfristigen finanziellen Vermögenswerte Anteile an verbundenen Unternehmen innerhalb der Sojuz-Gruppe, Ausleihungen an verbundene Unternehmen innerhalb der Sojuz-Gruppe und andere Darlehensforderungen, und die langfristigen biologischen Vermögenswerte der ZAO Alekseevsky Bacon enthalten im Wesentlichen ausgewachsene Tiere.

Kurzfristige Vermögenswerte

Die angegebenen Zahlen bei den kurzfristigen Vermögenswerten ergeben sich jeweils aus der Summe der Vorräte, der kurzfristigen biologischen Vermögenswerte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Forderungen gegen verbundene Unternehmen innerhalb der Sojuz-Gruppe, der sonstigen kurzfristigen finanziellen sowie der sonstigen kurzfristigen nichtfinanziellen Vermögenswerte und der Zahlungsmittel.

Dabei enthalten die kurzfristigen biologischen Vermögenswerte ausgewachsene Vermögenswerte in Höhe von TEUR 6.600 (32 %) und im Wachstum befindliche Vermögenswerte in Höhe von TEUR 14.351 (68 %). Bei den kurzfristigen biologischen Vermögenswerten der ZAO Alekseevsky Bacon handelt es sich im Wesentlichen um Muttersauen und Mastferkel. In den Forderungen aus

Lieferungen und Leistungen sind Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 787 bei der ZAO Alekseevsky Bacon berücksichtigt. Das entspricht 57 % des offenen Forderungsbestandes der Gesellschaft. Die sonstigen kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte der ZAO Agro-Oskol beinhalten in voller Höhe Wertpapiere des Umlaufvermögens. Die sonstigen nichtfinanziellen Vermögenswerte beinhalten zu einem bedeutenden Teil Steuerforderungen, die ihrerseits im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen bestehen. Die Zahlungsmittel setzen sich aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 10.030 und Kassenbeständen in Höhe von TEUR 5 zusammen.

e) Erläuterung ausgewählter finanzieller Informationen zur Finanzlage der Gesellschaften der Sojuz-Gruppe

Gesellschaft	ZAO Agro-Oskol	ZAO Alekseevsky Bacon	ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk	OOO Donskoy Bacon	OOO Agro-Ostrogoshsk
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	-876	30.048	825	585	5.647
Gesamte langfristige Schulden	11.455	98.925	34.004	8.988	-
Gesamte kurzfristige Schulden	4.131	6.914	789	918	486

Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 2012.

Eigenkapital

Bei den im Eigenkapital berücksichtigten Gewinnrücklagen handelt es sich um Rücklagen aus der Fremdwährungsumrechnung.

Gesamte langfristige Schulden

Die angegebenen Zahlen bei den gesamten langfristigen Schulden ergeben sich jeweils aus der Summe der langfristigen Finanzverbindlichkeiten, der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen innerhalb der Sojuz-Gruppe sowie der latenten Ertragsteuerschulden. Dabei beinhalten die langfristigen Finanzverbindlichkeiten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber einer Bank. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen innerhalb der Sojuz-Gruppe resultieren im Wesentlichen aus den zwischen den Unternehmen der Sojuz-Gruppe gegenseitig gewährten Darlehen. Dieser Position steht die Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen der Sojuz-Gruppe“ entgegen.

Gesamte kurzfristige Schulden

Die angegebenen Zahlen bei den gesamten kurzfristigen Schulden ergeben sich jeweils aus der Summe der sonstigen Rückstellungen, der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten, der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen innerhalb der Sojuz-Gruppe, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der erhaltenen Anzahlungen sowie der übrigen kurzfristigen Schulden. Dabei betreffen die sonstigen Rückstellungen im Wesentlichen Rückstellungen für variable

Gehaltsbestandteile und nicht genommene Resturlaubstage. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten enthalten in voller Höhe Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der ZAO Alekseevsky Bacon bestehen im Wesentlichen gegenüber einem Ausrüster für Schweineställe.

IX. ORGANE UND HAUPTAKTIONÄRE

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

1. Überblick

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, soweit diese erlassen wurden, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und eines etwaigen Geschäftsverteilungsplanes. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Überwachungssystem eingerichtet und betrieben wird, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmt werden, dass für bestimmte Geschäfte der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger, zu beachten. Der Vorstand muss insbesondere die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer vorsätzlich unter Verwendung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum

Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Verstoßen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gegen ihre Pflichten, so haften die betreffenden Mitglieder gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz. Bei der TKS wurde für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine Directors & Officers Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abgeschlossen. Ersatzansprüche der Gesellschaft können auch durch Aktionäre in eigenem Namen geltend gemacht werden, nachdem diese Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 100.000,00 erreichen, erfolgreich ein Klagezulassungsverfahren betrieben haben. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

2. Vorstand

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß der Satzung der Gesellschaft kann der Vorstand der TKS aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Anzahl, der Aufgabenkreis und die Amtszeit der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Gemäß § 84 Abs. 2 AktG kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Gesellschaft aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit es an einer expliziten Regelung durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung fehlt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Ist der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und er kann Vorstandsmitglieder allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot befreien, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Mehrfachvertretung), § 181 BGB.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören gegenwärtig an:

- Stefan Hinz, Hamburg (*1968)
- Dr. Rainer Mitschka, Hohen Neuendorf (*1956)
- Georg Reese, Augsburg (*1958)

Herr Hinz sowie Herr Dr. Mitschka wurden durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 5. August 2013 mit sofortiger Wirkung jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft bestellt. Herr Reese wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. September 2013 mit sofortiger Wirkung für die Dauer von fünf Jahren zum weiteren Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Hinz in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der TKS wieder:

Gesellschaft	Funktion	Zeitraum
TKS Agro Invest Union AG	Vorstand	seit 29.12.2012

Darüber hinaus ist Herr Hinz gegenwärtig kein Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der TKS und übt auch darüber hinaus keine Tätigkeit außerhalb der TKS aus, welche für die Emittentin von Bedeutung wäre.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Dr. Mitschka in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der TKS wieder:

Gesellschaft	Funktion	Zeitraum
TKS Agro Invest Union AG	Vorstand	seit 29.12.2012

Darüber hinaus ist Herr Dr. Mitschka gegenwärtig kein Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der TKS und übt auch darüber hinaus keine Tätigkeit außerhalb der TKS aus, welche für die Emittentin von Bedeutung wäre.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Reese in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der TKS wieder:

Gesellschaft	Funktion	Zeitraum
ABG Holding AG	Vorstand	07/1998 bis 11/2012
ABG Agrar Verwaltungs-GmbH	Geschäftsführer	06/2001 bis 06/2012
ABG trans GmbH & Co. KG (vertreten durch die ABG Agrar Verwaltungs-GmbH)	Geschäftsführer	06/2001 bis 06/2012
ABG Landsberg GmbH & Co. KG (vertreten durch die ABG Agrar Verwaltungs-GmbH)	Geschäftsführer	06/2001 bis 06/2012
ABG Gaunitz GmbH & Co. KG (vertreten durch die ABG Agrar Verwaltungs-GmbH)	Geschäftsführer	06/2001 bis 06/2012
SR Invest GmbH	Geschäftsführer	08/2007 bis 07/2012

Darüber hinaus ist Herr Reese gegenwärtig kein Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der TKS und übt auch darüber hinaus keine Tätigkeit außerhalb der TKS aus, welche für die Emittentin von Bedeutung wäre.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Es gibt keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Vorstandsmitglieder oder ihren sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der TKS.

3. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und gegebenenfalls ihrer Ersatzmitglieder gemäß der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die Hauptversammlung kann mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gleichzeitig Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds. Aufsichtsratsmitglied kann gemäß § 100 AktG nicht sein, wer (i) bereits in 10 Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der selben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Nach der Satzung der Gesellschaft kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Gemäß § 110 AktG muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Aufsichtsrat der TKS hat keine Ausschüsse gebildet.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Die Namen und gegenwärtigen Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der TKS sind:

Name	Tätigkeiten außerhalb der TKS
Siegfried Hofreiter, Vorsitzender	Vorstandsvorsitzender der KTG Agrar AG, Hamburg
Rodo Schneider, stellvertretender Vorsitzender	Geschäftsführer der RKS Agrarbeteiligungs GmbH, Buchloe
Dr. Dietmar Luz	Mitglied der Geschäftsleitung der KTG Agrar AG, Hamburg

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Hofreiter in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der TKS wieder:

Gesellschaft	Funktion	Zeitraum
SQ Service GmbH	Geschäftsführer	seit 25.09.1995
KTG Agrar AG	Vorstand	seit 04.10.2007
LT Holding AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 04.06.2008
Agrar GmbH Landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb Altdöbern	Aufsichtsrat	seit 15.06.2009
Delta Agrar und Handels GmbH	Geschäftsführer	21.12.2009 bis 30.09.2010
N.E.W. Organic Energy AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 11.05.2010
KTG Energie AG (vormals KTG Biogas AG)	Aufsichtsrat	seit 23.07.2010
ROM-Agrar-Union AG (vormals MB norus Agrar AG)	Vorstand	30.09.2010 bis 28.01.2011
FZ Foods AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 01.02.2011
NOA Naturoel Anklam AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 31.05.2011
KA-Service AG (vormals KTG Air AG)	Vorstand	seit 04.08.2011
KTG International Farming AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 23.09.2011
SOAVE AG	Aufsichtsrat	seit 08.11.2012
TKS Agro Invest Union AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 19.12.2012

Herr Hofreiter ist Vorstandsmitglied der KTG Agrar AG, der zusammen mit der RKS Agrarbeteiligungs GmbH eine Kaufpreisforderung in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. gegenüber der TKS aus dem Verkauf von Darlehensforderungen zusteht. Aufgrund dieses Umstands besteht bei Herrn Hofreiter die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, da er als Vorstandsmitglied der KTG Agrar AG an der vollständigen und möglichst umgehenden Erfüllung der Forderung aus der vorgenannten Darlehensbeziehung interessiert ist, als Aufsichtsratsvorsitzender der TKS jedoch möglicherweise kein Interesse an einer unverzüglichen Erfüllung der Darlehensforderung hat.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Schneider in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der TKS wieder:

Gesellschaft	Funktion	Zeitraum
F.S. Farmo Limited	Geschäftsführer	seit 15.12.2007
MIFR Holding Limited	Geschäftsführer	seit 26.7.2013
RKS Agrarbeteiligungs GmbH	Geschäftsführer	seit 29.4.2008
TKS Agro Invest Union AG	Aufsichtsrat	seit 29.12.2012

Herr Schneider ist Geschäftsführer der RKS Agrareteiligungs GmbH, die der TKS ein Darlehen in Höhe von EUR 5,6 Mio. gewährt hat. Des Weiteren stehen der KTG Agrar AG und der RKS Agrareteiligungs GmbH eine Kaufpreisforderung in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. gegenüber der TKS aus dem Verkauf von Darlehensforderungen zu. Daher besteht bei Herrn Schneider aufgrund der vorgenannten Umstände die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, da er als Geschäftsführer der RKS Agrareteiligungs GmbH an der vollständigen und möglichst umgehenden Erfüllung der Forderungen aus den vorgenannten Darlehensbeziehungen interessiert ist, als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der TKS jedoch möglicherweise kein Interesse an einer unverzüglichen Erfüllung der Darlehensforderungen hat.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Dr. Luz in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der TKS wieder:

Gesellschaft	Funktion	Zeitraum
GEO Agrar AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 10.12.2001
biofarmers AG	Aufsichtsrat	04.08.2005 bis 20.06.2010
Agrar GmbH Landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb Altdöbern	Aufsichtsrat	seit 15.06.2009
RomanGas AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 13.04.2010
KTK Getreidelager und Handels AG - KTG Elevator and Trading	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 16. 06. 2010
FZ Foods AG	Aufsichtsrat	seit 01.02.2011
NOA Naturoel Anklam AG	Aufsichtsrat	seit 31.05.2011
Farmco Citus 12. AG	Aufsichtsrat	seit 30.06.2011
RST-Agrar AG	Aufsichtsrat	seit 03.07.2011
AVK Agrar AG	Aufsichtsrat	seit 04.07.2011
KA-Service AG (vormals KTG Air AG)	Aufsichtsrat	seit 04.08.2011
Landgut Welzin AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 09.08.2011
KTG International Farming AG	Aufsichtsrat	seit 23.09.2011
Bildungszentrum Herrenhaus Putlitz AG	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 06.10.2011
KTG Energie AG (vormals KTG Biogas AG)	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 24.01.2012
Biofarmers Agrar AG	Aufsichtsrat	seit 03.02.2012
SOAVE AG	Aufsichtsrat	seit 08.11.2012
TKS Agro Invest Union AG	Aufsichtsrat	seit 19.12.2012
BZ Foods SE	Verwaltungsrat	seit 17.01.2013
Agroservice AMS AG	Aufsichtsrat	seit 07.06.2013
JWM Immobilien AG	Vorstand	seit 01.08.2013
PAE Agrarproduktions- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft Putlitz	Aufsichtsratsvorsitzender	seit 08.08.2013

Darüber hinaus üben die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeiten außerhalb der TKS aus, welche für die Emittentin von Bedeutung wären.

Über die vorstehend genannten potentiellen Interessenkonflikte hinaus gibt es keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Aufsichtsratsmitglieder oder ihren sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der TKS.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Adresse der Gesellschaft erreichbar.

4. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht.

Beschlüsse werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor.

Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Die Einberufung der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt gemäß der Satzung durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

In der Satzung der Gesellschaft gibt es keine Bedingungen, die im Hinblick auf die Maßnahmen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften.

5. Hauptaktionäre

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft sieht zurzeit folgendermaßen aus:

Anzahl der Stückaktien 50.000

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil der Stimmrechte
KTG Agrar AG	25.000	50 %
RKS Agrarbeteiligungs GmbH	25.000	50 %
Insgesamt	50.000	100 %

Nach Eintragung der am 25. September 2013 beschlossenen Kapitalerhöhung in das Handelsregister, die im Anschluss an die Zahlung der Einlagen, die voraussichtlich bis zum Ende der 40. Kalenderwoche 2013 vorgenommen werden soll, erfolgt, sieht die Aktionärsstruktur der Gesellschaft folgendermaßen aus:

Anzahl der Stückaktien 1.000.000

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil der Stimmrechte
KTG Agrar AG	500.000	50 %
RKS Agrareteiligungs GmbH	500.000	50 %
Insgesamt	1.000.000	100 %

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht.

Es bestehen keine mittelbaren oder unmittelbaren Beherrschungsverhältnisse eines Aktionärs an der TKS, da keiner der Aktionäre über eine einfache Stimmmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verfügt.

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der TKS führen können, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Vereinbarungen oder Abmachungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen hinsichtlich der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds bestehen nicht.

6. Corporate Governance

Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG ist auf die Emittentin mangels Börsennotierung im Sinne von §§ 161, 3 Abs. 2 AktG nicht anwendbar. Die Emittentin folgt daher den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex nicht.

X. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung von Schuldverschreibungen bedeutsam sein können. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für Anleihegläubiger relevant sein können. Grundlage dieser Zusammenfassung sind das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, Auffassung der Finanzverwaltung und finanzgerichtliche Rechtsprechung) sowie Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland bestehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Regelungen oder Rechtsauffassungen – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Für andere als die nachfolgend behandelten Anleihegläubiger können abweichende Besteuerungsregeln gelten.

Potenziellen Erwerbern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Gleiches gilt für die bei der Rückerstattung von zunächst einbehaltener Kapitalertragsteuer geltenden Regelungen.

Nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung können in ausreichender Weise die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Anleihegläubigers berücksichtigt werden. Der steuerliche Teil dieses Prospekts ersetzt nicht die individuelle Beratung des Anlegers durch einen steuerlichen Berater.

Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich auf die bei Einreichung des Prospekts geltenden steuerlichen Regelungen. Auf eine mögliche Belastung mit Kirchensteuer bei natürlichen Personen wird nicht eingegangen.

2. Ertragsteuern

a) Laufende Besteuerung

aa) Besteuerung der Gesellschaft

In Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von 15 % für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne zuzüglich eines Solidaritätszuschlags i.H.v. 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825 %).

Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Kapitalgesellschaft sowohl von inländischen als auch von ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind im Ergebnis zu 95 % steuerbefreit; 5 % gelten pauschal als so genannte „nicht abzugsfähige Betriebsausgaben“, sofern die Beteiligung zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres mindestens 10% beträgt. Dieselbe Regelung gilt für Gewinne der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Eine Mindesthaltezeit ist derzeit nicht zu beachten. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Außerdem unterliegen inländische Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer beträgt grundsätzlich zwischen 7 % bis 17 % des steuerpflichtigen Gewerbeertrags, je nach Hebesatz der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt. Der steuerpflichtige Gewerbeertrag entspricht grundsätzlich der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer zuzüglich bestimmter Hinzurechnungen und Kürzungen. So sind beispielsweise bestimmte Finanzierungsaufwendungen gewerbesteuerlich nur eingeschränkt abziehbar, wie Entgelte für Schulden oder Finanzierungsanteile in Miet- und Pachtzinsen, Leasingraten und Lizenzgebühren und bestimmte weitere Aufwendungen, wenn und soweit diese Aufwendungen den Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 pro Jahr übersteigen. Zu den Schuldentgelten zählen auch die unter der Schuldverschreibung fälligen Entgelte. Der Gewerbesteueraufwand darf bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

In gewerbesteuerlicher Hinsicht werden Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, im Ergebnis ebenfalls zu 95 % freigestellt. Dies gilt indes nur dann, wenn die Kapitalgesellschaft an der entsprechenden inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsbetrachtung) und an der entsprechenden ausländischen Kapitalgesellschaft unter bestimmten weiteren Voraussetzungen seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ununterbrochen (Periodenbetrachtung) mindestens 15 % (bzw. bei nicht-deutschen EU-Gesellschaften mindestens 10 %) des gezeichneten Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält (sog. „gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“). Weiterhin muss die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge aus sog. aktiven Tätigkeiten im Sinne des Außensteuergesetzes beziehen. Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen, gelten weitere Einschränkungen.

Aufgrund der sog. Zinsschranke können Nettozinsaufwendungen (Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des entsprechenden Wirtschaftsjahres) von mehr als EUR 3 Mio., sofern keine Ausnahmetatbestände greifen, bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns grundsätzlich nur noch in Höhe von 30% des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen sind vorzutragen und erhöhen den Zinsaufwand in den folgenden Wirtschaftsjahren (Zinsvortrag). Nicht genutztes Zinsabzugspotential bis zur Ausschöpfung der 30-Prozent-Grenze des EBITDA kann in einem sog. EBITDA-Vortrag genutzt werden.

Laufende Verluste eines Wirtschaftsjahres können mit laufenden Gewinnen desselben Wirtschaftsjahres grundsätzlich verrechnet werden. Verluste der Gesellschaft können zunächst – nur für Zwecke der Körperschaftsteuer - bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 511.500,00 mit dem zu versteuernden Einkom-

men des Vorjahres verrechnet werden (sog. „Verlustrücktrag“). Danach verbleibende Verluste werden grundsätzlich zeitlich unbefristet vorgetragen. In Vorjahren erzielte Verluste der Kapitalgesellschaft sind für körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Zwecke bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1 Mio. uneingeschränkt mit dem maßgeblichen laufenden Gewinn zu verrechnen. Darüber hinaus können sie nur gegen 60 % des maßgeblichen laufenden Gewinns verrechnet werden. Verbleibende Verluste der Gesellschaft sind erneut vorzutragen und können im Rahmen der dargestellten Regelung von zukünftigen steuerpflichtigen Einkommen und Gewerbeerträgen abgezogen werden. Allerdings kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Untergang der Verlustvorträge kommen. Nicht genutzte Verluste gehen vollständig unter, falls innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar auf einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen werden, oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (sog. schädlicher Beteiligungserwerb). Als ein Erwerber gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen. Zusätzlich können die bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs entstandenen Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgeglichen werden. Bei entsprechender unmittelbarer und mittelbarer Übertragung von mehr als 25% bis zu 50% des gezeichneten Kapitals oder anderer oben genannten Rechte, kann ein bestehender Verlustvortrag quotal nicht mehr genutzt werden.

bb) Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

(i) Laufende Besteuerung der Zinseinkünfte

Im Inland ansässige Anleihegläubiger

Die Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland ansässige Anleihegläubiger, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die dies im Privatvermögen halten, unterliegt der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) und soweit einschlägig Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Form der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, insgesamt 26,375 %). Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1 .602), anstatt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Kosten.

Wenn die Schuldverschreibung für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („**inländische Depotstelle**“) verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers, der die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält, und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. In diesem Fall wird mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus der Schuldverschreibung zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Abgeltungsteuer die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25 %) Steuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein in sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen, von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlag hierauf. Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem in voller Höhe der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, unterliegen Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Quellensteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, son-

dem wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommenssteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet.

Besteuerung im Ausland ansässiger Anleihegläubiger

Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren. weil sie zum Beispiel als Teil des inländischen Betriebsvermögen oder einer inländischen Betriebsstätte gelten. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Die Zinserträge können allerdings der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie als inländische Einkünfte gelten. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind. Sind die Zins- und Kapitalerträge als inländische Einkünfte zu qualifizieren können sie der deutschen Besteuerung unterliegen.

Werden die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Depotstelle verwahrt, werden sie grundsätzlich der deutschen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer wie oben beschrieben, unterworfen.

(ii) Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375 % ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibung. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotbank verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen erhoben. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801, respektive EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen, die in einem deutschen Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer in Deutschland. Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören und der Anleihegläubiger dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Muster erklärt. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel als Teil des inländischen Betriebsvermögen oder einer inländischen Betriebsstätte gelten. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Bei Kapitalerträgen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen eines im Ausland ansässigen Anleihegläubigers wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der ausländische Anleihegläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Teil des die jeweiligen Freibeträge überschreitenden Bereicherung durch den Erwerb von Schuldverschreibungen durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, insbesondere wenn

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zurzeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf – in bestimmten Fällen zehn – Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (iii) der Erblasser oder Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG) zu mindestens 10 % am Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Schuldverschreibungen in der Regel vor, dass deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur im Fall des ersten Gliederungspunktes und mit Einschränkungen im Fall des zweiten Gliederungspunktes erhoben werden kann.

Besondere Vorschriften gelten für deutsche Staatsangehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

4. Sonstige Steuern

Bei Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Schuldverschreibungen oder bei Wandlung von Schuldverschreibungen fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren.

Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese zukünftig wieder erhoben wird.

Im Januar 2013 haben die EU-Finanzminister von elf EU-Staaten, darunter Deutschland, grundsätzlich gestattet, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung der Steuer sowie der Termin ihrer Einführung sind noch nicht beschlossen. Für die Zukunft ist anzunehmen, dass der Handel mit Schuldverschreibungen einer Finanztransaktionssteuer unterfallen wird.

Potentielle Investoren sollten die möglichen Änderungen der Gesetze beachten und zur Klärung mit ihrem steuerlichen Berater Rücksprache nehmen.

5. EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) muss jeder EU-Mitgliedsstaat den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedsstaates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnliche Erträgen durch eine Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) in seinem Hoheitsgebiet mitteilen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer solcher Beträge in dem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist.

GLOSSAR

AG	Aktiengesellschaft.
Agio	Ausgabeaufschlag.
AktG	Aktiengesetz.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn/Frankfurt.
Betriebsgesellschaften	Die operativ tätigen Gesellschaften der Sojuz-Gruppen: ZAO Agro-Oskol, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland; ZAO Alekseevsky Bacon, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland; ZAO Alekseevsky Mischfutterwerk, S. Matreno-Gezovo, Oblast Belgorod, Russland; OOO APK DON, Woronesch, Russland; OOO Donskoy Bacon, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland; OOO Agro-Ostrogozhsk, Ostrogozhsk, Oblast Woronesch, Russland, die ihrerseits sämtliche Anteile an der OOO Chochol Trostjanka, Ostrogozhsk, Russland hält.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch.
BörsG	Börsengesetz.
bzw.	Abkürzung für „beziehungsweise“.
ca.	zirka = ungefähr.
Clearstream Banking AG	Clearstream Banking AG, Verwahr- und Clearing Gesellschaft. Ihre Aufgaben sind die Verwahrung von Wertpapieren, Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, die Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten und die Vermittlung von Wertpapierleihe.
Compliance	Hierunter ist die Pflicht des Vorstands zu verstehen, für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien durch Unternehmensangehörige Sorge zu tragen.
Crossdefault	Drittverzugsklausel. Danach sind die Anleihegläubiger zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen berechtigt, wenn die Emittentin bei anderen fälligen und durchsetzbaren Verbindlichkeiten im Verzug ist, deren Gesamtbetrag EUR 2.000.000,00 (oder der entsprechende Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währung(en)) oder mehr beträgt.

d. h.	Abkürzung für „das heißt“.
Directors & Officers Versicherung	Versicherungsschutz zugunsten von Organen juristischer Personen bei Inanspruchnahme aufgrund von Schäden, die sie durch eine Pflichtverletzung verursacht haben und für die sie zusätzlich persönlich einstehen müssen.
dt	Abkürzung für Dezitonne.
EBIT	Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern.
EBITDA	Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.
Emittentin	TKS Union AG, Poststraße 25, 20354 Hamburg.
EU (28)	Beinhaltet die 28 Mitgliedsstaaten der EU, bestehend aus Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowenien, Dänemark, Estland, Großbritannien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien.
EUR	Euro Währung.
EU-Zinsrichtlinie	Richtlinie 2003/48/48 EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.
Fälligkeitstag	Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden. Dies ist der 6. November 2018.
Ggf.	Abkürzung für „gegebenenfalls“.
Gesellschaft	TKS Union AG, Poststraße 25, 20354 Hamburg.
ha	Abkürzung für Hektar.
HGB	Handelsgesetzbuch.
Inländische Depotstelle	Inländisches Kreditinstitut, inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder inländische

	Wertpapierhandelsbank.
International Financial Reporting Standards (IFRS)	Rechnungslegungsvorschriften des International Accounting Standards Board (IASB).
ISIN	International Securities Identification Number.
Kapitalmarktverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft oder verkörpert sind.
kg	Abkürzung für Kilogramm.
MEZ	Mitteuropäische Zeit.
Mio.	Abkürzung für Million(en).
Mrd.	Abkürzung für Milliarde(n).
Nettoemissionserlös	Emissionserlös aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen abzüglich der von der Gesellschaft zu tragenden Emissionskosten.
Oblast	Verwaltungssubjekt. In Russland ist die Oblast eine Föderationseinheit mit geringer Autonomie.
Organisierter Markt	Ein Organisierter Markt im Sinne des WpHG (siehe dort) ist ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.
p.a.	Per annum = pro Jahr.
Privatplatzierung	Platzierung der Teilschuldverschreibungen bei institutionellen Investoren.
Rajon	Bezeichnung einer Verwaltungseinheit in Russland; entspricht etwa den deutschen Landkreisen.
rd.	Abkürzung für „rund“.
RUB	Russischer Rubel = Russische Währung.

Securities Act	Regulation S zum U.S. Securities Act von 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung.
Sojuz-Gruppe	Die Zwischenholdinggesellschaften (siehe dort) und die operativ tätigen Betriebsgesellschaften (siehe dort) zusammen.
Stückaktien	Auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag.
SolvV	Solvabilitätsverordnung (Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen).
t	Abkürzung für Tonne.
t/a	Abkürzung für Tonne pro Jahr.
TEFRA	Tax Equity and Fiscal Responsibility Act.
Teilschuldverschreibungen	Auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen der TKS, die Gegenstand dieses Prospektes sind.
TEUR	Tausend Euro.
TKS	TKS Union AG, Poststraße 25, 20354 Hamburg.
Tochterunternehmen, bzw. Tochtergesellschaft	Gesellschaft, an der eine Person mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
Tsd.	Abkürzung für Tausend.
USA	Vereinigte Staaten von Amerika.
U.S.	Abkürzung für Vereinigte Staaten (von Amerika).
Vgl.	Abkürzung für „vergleiche“.
WKN	Wertpapierkennnummer.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz.
WTO	World Trade Organization, Welthandelsorganisation.

Zeichnungsfunktionalität	Die Zeichnungsfunktionalität wird von der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem bereitgestellt. Hierüber sollen die Teilschuldverschreibungen vom Beginn des Angebotszeitraums voraussichtlich bis zum 4. November 2013, 12:00 Uhr (MEZ) neben den über die Internetseite der TKS (www.tksunion.ag/investor-relations) bereitgestellten Zeichnungsmöglichkeiten durch ein öffentliches Angebot durch die TKS platziert werden.
z.B.	Abkürzung für „zum Beispiel“.
zzgl.	Abkürzung für „zuzüglich“.
Zwischenholdinggesellschaften	OOO Agro-Sojuz-TS, Belgorod, Russland und OOO Mjaso-Sojuz T, Woronesch, Russland.

FINANZTEIL**INHALTSVERZEICHNIS****I. Geprüfter Jahresabschluss der Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung, Hamburg, zum 31. Dezember 2012 (HGB)**

1.	Bilanz.....	F-3
2.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-4
3.	Anhang.....	F-5
4.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-6
5.	Gesondert aufgestellte und geprüfte Kapitalflussrechnung.....	F-7
6.	Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnung.....	F-8

II. Geprüfter Jahresabschluss der Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung, Hamburg, zum 31. Dezember 2011 (HGB)

1.	Bilanz.....	F-9
2.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-10
3.	Anhang.....	F-11
4.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-12
5.	Gesondert aufgestellte und geprüfte Kapitalflussrechnung.....	F-13
6.	Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnung.....	F-14

Es wird darauf hingewiesen, dass die TKS Union AG bis zur Eintragung der jüngsten Umfirmierung ins Handelsregister am 9. August 2013 als Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung firmierte. Daher wird die Gesellschaft in den in diesem Finanzteil wiedergegebenen Jahresabschlüssen durchgängig als „Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung“ bezeichnet.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Finanzteil wiedergegebenen Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 für Zwecke dieses Prospekts gesondert erstellt und geprüft wurden.

I. Geprüfter Jahresabschluss der Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung, Hamburg, zum 31. Dezember 2012 (HGB)

1. Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung

AKTIVA

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	25.000,00	25.000,00
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

PASSIVA

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-25.000,00</u>	<u>-25.000,00</u>
Eingefordertes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung

	2012	2011
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. Gesamtleistung	0,00	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
5. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

3. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Nach den Kriterien des § 267 HGB ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

1. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25.05.2009 (BilMoG) aufgestellt worden.

Bewertet wurde im Einzelnen wie folgt:

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

2. Sonstige Pflichtangaben

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 50.000 ist in 50.000 Stückaktien mit einem anteiligen Wert von je € 1,00 eingeteilt.

Vorstand war im Geschäftsjahr 2012 Frau Hella Döhle (Kauffrau bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH). Mit Sitzung des Aufsichtsrats vom 5. August 2013 wurde Frau Hella Döhle abberufen und Herr Stefan Hinz (Jurist) sowie Herr Dr. Rainer Mitschka (Diplom-Ingenieur) wurden zu Mitgliedern des Vorstands bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2012:

- Frau Heike Matzen (Vorsitzende, Steuerfachangestellte bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH),
- Frau Roswitha Hoyer (1. Stellvertreterin, kaufmännische Angestellte bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH) und
- Frau Ann-Cathrin Lutz (2. Stellvertreterin, Kauffrau für Bürokommunikation bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH)

Die Aufsichtsräte haben ihre Ämter am 5. August 2013 niedergelegt.

Die Hauptversammlung vom 5. August 2013 hat

- Herrn Siegfried Hofreiter (Vorsitzender, Vorstandsvorsitzender der KTG Agrar AG),
- Herrn Rodo Schneider (stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer der RKS Agrarbetriebs GmbH) und
- Herrn Dr. Dietmar Luz (Mitglied, Mitglied der Geschäftsleitung der KTG Agrar AG)

als Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt.

Hamburg, 28.08.2013

Stefan Hinz

Dr. Rainer Mitschka

4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum 31. Dezember 2012

An die TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft "Ad acta" 176. Vermögensverwaltung), Hamburg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft "Ad acta" 176. Vermögensverwaltung), Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Nürnberg, den 28. August 2013

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Morgenroth
Wirtschaftsprüfer

Deyhle
Wirtschaftsprüfer

**5. Gesondert aufgestellte und geprüfte Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012**

	2012	2011
	EUR	EUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0
Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0
sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0	0
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.000	25.000
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25.000	25.000

6. Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

An die TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung), Hamburg

Wir haben die von der TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung), Hamburg aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung), Hamburg für das Geschäftsjahr 2012.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Nürnberg, den 28. August 2013

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Morgenroth
Wirtschaftsprüfer

Deyhle
Wirtschaftsprüfer

II. Geprüfter Jahresabschluss der Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung, Hamburg, zum 31. Dezember 2011 (HGB)

1. Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung

AKTIVA

	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	25.000,00	25.000,00
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

PASSIVA

	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-25.000,00</u>	<u>-25.000,00</u>
Eingefordertes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2011

Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung

	2011	2010
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. Gesamtleistung	0,00	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
5. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

3. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Nach den Kriterien des § 267 HGB ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

1. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ist gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25.05.2009 (BilMoG) aufgestellt worden.

Bewertet wurde im Einzelnen wie folgt:

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

2. Sonstige Pflichtangaben

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 50.000 ist in 50.000 Stückaktien mit einem anteiligen Wert von je € 1,00 eingeteilt.

Vorstand war im Geschäftsjahr 2011 Frau Hella Döhle (Kauffrau bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH). Mit Sitzung des Aufsichtsrats vom 5. August 2013 wurde Frau Hella Döhle abberufen und Herr Stefan Hinz (Jurist) sowie Herr Dr. Rainer Mitschka (Diplom-Ingenieur) wurden zu Mitgliedern des Vorstands bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2011:

- Frau Heike Matzen (Vorsitzende, Steuerfachangestellte bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH),
- Frau Roswitha Hoyer (1. Stellvertreterin, kaufmännische Angestellte bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH) und
- Frau Ann-Cathrin Lutz (2. Stellvertreterin, Kauffrau für Bürokommunikation bei Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH)

Die Aufsichtsräte haben ihre Ämter am 5. August 2013 niedergelegt.

Die Hauptversammlung vom 5. August 2013 hat

- Herrn Siegfried Hofreiter (Vorsitzender, Vorstandsvorsitzender der KTG Agrar AG),
- Herrn Rodo Schneider (stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer der RKS Agrarbeteiligungs GmbH) und
- Herrn Dr. Dietmar Luz (Mitglied, Mitglied der Geschäftsleitung der KTG Agrar AG)

als Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt.

Hamburg, 28.08.2013

Stefan Hinz

Dr. Rainer Mitschka

4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum 31. Dezember 2011

An die TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft "Ad acta" 176. Vermögensverwaltung), Hamburg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft "Ad acta" 176. Vermögensverwaltung), Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Nürnberg, den 28. August 2013

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Morgenroth
Wirtschaftsprüfer

Deyhle
Wirtschaftsprüfer

**5. Gesondert aufgestellte und geprüfte Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011**

	2011	2010
	EUR	EUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	0
Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0
sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	25.000
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0	0
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0	25.000
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0	25.000
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.000	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25.000	25.000

6. Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

An die TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung), Hamburg

Wir haben die von der TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung), Hamburg aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der TKS Union AG (vormals: Aktiengesellschaft „Ad acta“ 176. Vermögensverwaltung), Hamburg für das Geschäftsjahr 2011.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Nürnberg, den 28. August 2013

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Morgenroth
Wirtschaftsprüfer

Deyhle
Wirtschaftsprüfer

GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Zur Darstellung der heutigen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Sojuz-Gruppe haben die Zwischenholdinggesellschaften am 31. Januar 2013 einen Rahmenvertrag (nach russischem Recht: einen gemischten Vorvertrag nach ZGB R.F.) mit den russischen Investorengesellschaften OOO ERA-INVEST, OOO AGROINVEST und OOO Inkom Market über den Erwerb der jeweils restlichen 50 % der Anteile an den operativ tätigen Betriebsgesellschaften abgeschlossen. Die Übertragung der Anteile wurde am 31. Mai/6. Juni 2013 wirksam, so dass die Zwischenholdinggesellschaften seitdem alle Anteile an den Betriebsgesellschaften unmittelbar oder mittelbar halten. Der Kaufpreis für die restlichen Anteile betrug rund EUR 14 Mio., des Weiteren wurden Darlehen von den Investorengesellschaften in Höhe von rund EUR 21 Mio. übernommen. Der Erwerb wurde durch ein Darlehen der KTG Agrar AG in Höhe von EUR 12,25 Mio. zum Teil zwischenfinanziert. Dieses Darlehen soll durch Verwendung eines Teils des Nettoemissionserlöses in gleicher Höhe, der an die Zwischenholdinggesellschaften weitergereicht wird, zurückgezahlt werden.

Mit Kaufverträgen vom 19. September 2013 hat die TKS jeweils 35 % der Anteile an den Zwischenholdinggesellschaften von der F.S. FarmCo Limited und der MIFR Holding Limited, beide Zypern, zu einem Kaufpreis von insgesamt rund EUR 5,6 Mio. erworben. Die Anteilsübertragungen wurden am 19. September 2013 wirksam, wodurch die TKS ihren Geschäftsbetrieb als Beteiligungs- und Finanzholding aufgenommen hat. Zur Zwischenfinanzierung des Anteilserwerbs hat die TKS ein Gesellschafterdarlehen von der RKS Agrarbeteiligungs GmbH in Höhe von EUR 5,6 Mio. zu einem marktüblichen Zinssatz für kurzfristige Darlehen erhalten, das spätestens am 31. März 2014 zurückzuzahlen ist. Dieses Darlehen soll aus dem Nettoemissionserlös zurückgezahlt werden. Des Weiteren hat die TKS im Rahmen des Anteilserwerbs Darlehensforderungen gegenüber den Zwischenholdinggesellschaften in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. erworben. Der Kaufpreis für diese Darlehensforderungen betrug insgesamt ca. EUR 11,1 Mio. und diese Kaufpreisforderungen wurden von der F.S. FarmCo Limited und der MIFR Holding Limited zur Begleichung eigener Darlehensverbindlichkeiten an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH abgetreten. Die Zahlung der Kaufpreise in Höhe von ca. EUR 11,1 Mio. an die KTG Agrar AG und die RKS Agrarbeteiligungs GmbH soll aus dem Nettoemissionserlös erfolgen.

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der TKS ergeben. Wesentliche Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der TKS seit dem 31. Dezember 2012 über die in diesem Abschnitt beschriebenen hinaus gab es nicht.

Sonstige Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der TKS zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, sind nicht bekannt.

Hamburg, den 27. September 2013

TKS Union AG



Dr. Rainer Mitschka
Vorstand



Stefan Hinz
Vorstand

Hamburg, den 27. September 2013

TKS Union AG



Georg Reese
Vorstand

TKS Union AG

Poststraße 25

D-20354 Hamburg

E-Mail: anleihe@tksunion.ag

Internet: www.tksunion.ag